

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1996

1996



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	64
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam, und der Kirchengemeinde Liepen, Kirchenkreis Anklam	54	C. Personalnachrichten	64
Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Anklam, und der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam	54	D. Freie Stellen	64
Nr. 3) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Rathebur, Schmuggerow und Löwitz, Kirchenkreis Anklam	54	E. Weitere Hinweise	64
Nr. 4) Stilllegung Pfarrstelle Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast	54	Nr. 7) Stellenausschreibung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt	64
Nr. 5) Beschlüsse der Landessynode März 1996		Nr. 8) Generalversammlung 1996 der Bank für Kirche und Diakonie eG	64
Nr. 6) Beschluß des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Dezember 1995	59	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	64
		Nr. 9) Kirchbau in der Pom. Ev. Kirche	64
		Nr. 10) Abschlußbericht des Gremiums zur Aufarbeitung der Vergangenheit	71
		Nr. 11) Leben, Leib und Liturgie - Michael Meyer-Blanck	73

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die Veränderung der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam, und der Kirchengemeinde Liepen, Kirchenkreis Anklam.

Aufgrund des Artikels 7, Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam, wird die Ortschaft Dersewitz ausgegliedert und der Kirchengemeinde Liepen, Kirchenkreis Anklam, zugeordnet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Greifswald, 27. März 1996
B Medow Pfst. -1/96

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Urkunde

über die Veränderung der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Anklam, und der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam.

Aufgrund des Artikels 7, Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Anklam, wird die Ortschaft Thurow ausgegliedert und der Kirchengemeinde Medow, Kirchenkreis Anklam, zugeordnet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Greifswald, 27. März 1996
B Teterin Pfst. -1/96

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 3) Urkunde

über die Veränderung der Kirchengemeinden Rathebur, Schmuggerow und Löwitz, Kirchenkreis Anklam.

Aufgrund des Artikels 7 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Rathebur, Schmuggerow und Löwitz, Kirchenkreis Anklam, werden zur Kirchengemeinde Rathebur vereinigt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Greifswald, 13.3.1996
B Rathebur Pfst. -1/96

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 4) Stilllegung Pfarrstelle Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast

Das Kollegium hat antragsgemäß die Stilllegung der Pfarrstelle Hohendorf und die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde mit dem Pfarramt Katzow/Neu Boltenhagen nach Artikel 30 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 15 zum 1.1.1996 beschlossen.

Greifswald, 12. April 1996
B Hohendorf Pfst. -1/96

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 5) Beschlüsse der Landessynode März 1996

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 1

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

B.

1. Der Stellenplan für die landeskirchliche Ebene im Haushaltsjahr 1996 wird beschlossen

2. Der Struktur- und Stellenplan des Konsistoriums ab 01.01.1997 wird beschlossen. Das Bauamt ist jedoch personell zu verstärken. Den Vorsitz im Kollegium übernimmt der Bischof. Einzelheiten wie die Zuordnung der Sachgebiete zu den Dezernaten sind im Zuge der Umsetzung durch die Kirchenleitung zu regeln. Die Arbeitsorganisation nach dem neuen Strukturplan ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß er ab 01.01.1997 in Kraft tritt. Der Stellenplan ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt umzusetzen.

zen. Alle Möglichkeiten zu einer schnellen Umsetzung (Versetzung, Vorruhestand) sind zu nutzen. Die künftige Wahrnehmung der mit dem Propstamt verbundenen Aufgaben ist zu gegebener Zeit neu zu regeln.

Für eine Übergangszeit sind abweichend vom Strukturplan Aufgabengebiete festzulegen, die den Rechtsverhältnissen im Personalbestand Rechnung tragen.

Die Synode ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatung zu informieren.

3. Für die Einhaltung des vorgesehenen Finanzrahmens sind im Besoldungsbereich befristete Reduzierungen, z.B. um die Differenz zur nächstniedrigen Besoldungsgruppe, zu prüfen, sofern nicht generelle Einsparmaßnahmen beschlossen werden müssen. Die Bemühungen, mit den anderen Gliedkirchen der EKU zu einer Besoldungsstruktur zu kommen, die unserem Finanzrahmen angemessen ist, sind fortzusetzen. Die Synode ist auf ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

4. Die im Stellenplan des Konsistoriums ausgewiesene Dienstpostenbewertung ist vorläufig und soll im Laufe des Jahres 1996 auf der Grundlage der in der EKD üblichen Verfahren durch die Kirchenleitung endgültig festgelegt werden.

5. Die Synode erwartet bis zur nächsten Tagung das Ergebnis einer Prüfung, ob die Bewirtschaftung des kirchlichen Grundbesitzes durch eine eigene Grundstücksgesellschaft oder durch Vereinbarung mit kommerziellen oder staatlichen Gesellschaften der geeigneter Weg als der bisherige ist.

6. Die Synode bittet die Kirchenleitung, mit der EKU und mit Nachbarkirchen Modelle für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben zu entwickeln. Vorschläge zur Zuweisung und auch zum Wegfall von gesamtkirchlichen Aufgabenfeldern sollen erarbeitet werden.

C.

Die Synode beschließt die Neuordnung der landeskirchlichen Ämter und Dienste in Arbeitsbereiche im Finanzrahmen des von der Synode im November 1995 festgestellten Stellenplanes. Dabei sind die Schwerpunktsetzungen der Anlage 4 sowie die Überlegungen des Landesjugendpfarramtes und der Landesjugendkammer zur zukünftigen Gestaltung von Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit zu berücksichtigen. Durch die Kirchenleitung wird eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung gebildet, so daß die Neuordnung ab 01.01.1997 zunächst für eine zweijährige Probezeit in Kraft treten kann. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Synode zu berichten.

D.

2. Die Synode bittet um Prüfung einer Vorruhestandsregelung für Pfarrer, Kirchenbeamte und weitere Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis und gegebenenfalls um Vorlage der Regelung zur Herbstsynode 1996.

3. Die Synode erwartet, daß unter Beachtung der Zuständigkeiten (EKU, Arbeitsrechtliche Kommission) die rechtlichen Voraussetzungen für Einsparungen bei Gehältern geschaffen und umgesetzt werden. Auf diese Weise sollte auch Nachwuchskräften der Zugang zur Anstellung eröffnet werden. In diesem Zusammenhang gehören auch Überlegungen zu Teilzeitarbeit und Splitting.

4. Die Synode erwartet die Beschlußvorlagen für die anstehenden Ordnungs- und Gesetzesänderungen zu ihrer nächsten Tagung.

Präses Prof. Dr. Zobel

**Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode**

Nr. 2

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Synode stimmt der Bildung von 4 Kirchenkreisen zu und beauftragt die Kirchenleitung, schnellstmöglichst die Anhörung der Beteiligten (nach Art. 80 der Kirchenordnung der PEK) vorzunehmen. Das Reformanliegen ist nur dann verwirklicht, wenn eine Übereinstimmung von KVA-Bereich und Kirchenkreis vorliegt. Die Ausgestaltung der geistlichen Zusammenarbeit in den neu zu bildenden Kirchenkreisen obliegt diesen, z.B. Bildung von Regionalkonventen u.a.m. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei Bildung der neuen Kirchenkreise nach Anhörung der bisherigen synodalen Gremien die Superintendenten und Amtsleiter baldmöglichst zu berufen.

Präses Prof. Dr. Zobel

**Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode**

Nr. 3

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Synode greift die Anträge der Kreissynoden Rügen und Barth nicht auf, die eine Veränderung der Anzahl der neu zu bildenden Kirchenkreise auf 5 beinhalten. Die Entscheidung über den Sitz der Verwaltungsämter und Superintendenturen obliegt der Kirchenleitung.

Besondere Aufmerksamkeit muß bei der Aufgabenbeschreibung für das Superintendentenamts dem Ziel gewidmet werden, daß die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter des Kirchenkreises gewährleistet ist.

Sie Synode verweist auf Punkt 2.3. der Vorlage zur Reform der Leitungs- und Verwaltungsstruktur (letzter Satz).

Abweichende Regelungen sind im Zuge der Veränderungen des Rentamtsgesetzes und der Verwaltungsordnung zu treffen. Dabei ist die Spannung von Solidarität und Subsidiarität zu beachten.

Die Synode nimmt das Anliegen auf, Arbeit auf möglichst viele Mitarbeiter zu verteilen. Im Rahmen des vorhandenen Stellenplans und soweit es keine Beeinträchtigung der Qualität der Arbeit nach sich zieht, sollte verstärkt über Teilzeitarbeit und Stellensplitting und damit auch über Möglichkeiten der Neueinstellung nachgedacht und dies auch in der ganzen Landeskirche praktiziert werden.

Bei den mit der Verwaltungsreform angestrebten Haushalts-einsparungen darf das Ziel nicht aus dem Blick geraten, eingesparte Mittel vorrangig für die Anstellung von „Nachwuchs“-Mitarbeitern zu verwenden.

Zur Bewältigung des Mehraufwandes an Arbeit in der Umwandlungsphase der KVA-Struktur können im vorgegebenen Finanzrahmen übergangsweise (maximal bis 1.1.1998) bis zu einer VbE mehr/weiter beschäftigt werden.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelisch Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 4

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 04. November 1990

§ 1

Das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 4. November 1990 (Abl. 1991, Nr. 5, Seite 54) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a, Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird von den Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

3. § 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Finanzgericht zu.

§ 2

Ziffer 1. und 3. dieses Kirchengesetzes treten rückwirkend zum 1.1.1996, Ziffer 2. rückwirkend zum 1.1.1994 in Kraft.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996

Nr. 5

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschuß) vom 04. November 1990

§ 1

Das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschuß vom 4. November 1990 (Abl. 1991, Nr. 5, Seite 59) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a, Absatz 2 und 2 a des Einkommenssteuergesetzes maßgebend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1.1.1996 in Kraft.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelisch Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 6

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Das Gremium zur Aufarbeitung der Vergangenheit hat seinen Abschlußbericht vorgelegt. Die außerordentlich beschwerliche und belastende Arbeit wird von der Synode ausdrücklich gewürdigt. Sie dankt allen, die in diesem Gremium mitgearbeitet haben. Weil die Glaubwürdigkeit unserer Kirche weiter auf dem Spiel steht, hält die Synode es für erforderlich, daß auch künftig mit diesem Aufgabenbereich sehr verantwortungsbewußt umgegangen wird. Das Gremium wird gebeten, in der Presse für die Öffentlichkeit und in den Gemeinden für die Gemeindeglieder eine verständliche Auswertung seiner Arbeit vorzunehmen. Alle Kräfte sind darauf zu richten, daß die beiden, die ganze Landeskirche belastenden, Problemfälle abgearbeitet und zum Abschluß gebracht werden. Die Mitglieder des Gremiums zur Aufarbeitung der Vergangenheit werden gebeten, sich im Bedarfsfall weiter zur Verfügung zu stellen. Auch bei der Wahl der neuen Landessynodalen ist auf eine Überprüfung nicht zu verzichten.

Die Synode bedauert, daß im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit der Pommersche Diakonieverein und andere juristisch selbständige Einrichtungen der Diakonie die Entscheidung der Synode zur Regelüberprüfung abgelehnt haben.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 7

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Synode sieht den dringenden Handlungsbedarf bezüglich eines Finanzausgleichs auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene. Sie hält im Rahmen der notwendigen zu modifizierenden Finanzverteilung gemäß Finanzgesetz auch die Bildung einer Landespfarrkasse für möglich. Auf dieser Grundlage bittet

die Synode das Konsistorium, bis zur Herbstsynode 1996 die Varianten

- Weiterführung der Kreispfarrkassen,
- Neubildung einer Landespfarrkasse oder
- andere Möglichkeiten

zu prüfen und einen Entwurf vorzulegen.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 8

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die kirchlich-diakonische Beratungsarbeit ist Teil der Verkündigung in unserer Landeskirche. Weil wir darauf nicht verzichten wollen, regt die Synode die Einrichtung eines jährlichen Sonderopfers an, neben den notwendigen Mitteln aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 9

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Vorarbeiten für die Übernahme einer Schule in Trägerschaft der Kirche werden vom Synodalausschuß für Bildung, Erziehung, Unterweisung und gemeindliches Lernen begleitet. Er trägt Sorge dafür, daß Sachzwänge und Verbindlichkeiten aus dieser Vorarbeit nicht entstehen und mögliche Behinderungen rechtzeitig der Synode benannt werden.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 10

Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Landessynode hat aufgrund des Artikels 126 Abs. 3 Ziff. 3 der Kirchenordnung folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 1996 wird
in der Einnahme
in der Ausgabe auf je 48.732.850,- DM
festgesetzt.

§ 2

(1) Es gilt für im Jahre 1996 innerhalb der Landeskirche frei werdende Planstellen und Stellen eine Regelvakanz von einem

Jahr, wobei eine differenzierte Handhabung entsprechend der regionalen Situation und der Einnahmentwicklung möglich ist.

(2) Die Regelvakanz findet keine Anwendung bei Umbesetzung von kw-Stellen in Planpfarrstellen innerhalb des Kirchenkreises bzw. innerhalb der Landeskirche.

§ 3

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 4

Die Kirchenleitung kann etwaige die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 5

Als landeskirchliche Umlage haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 30 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung abzuführen.

§ 6

Als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von mindestens 800,- DM pro Pastorin / Pfarrer im Monat von den Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a) und b) der Kirchensteuerordnung an die Kreispfarrkasse abzuführen.

§ 7

Als Versorgungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM pro Pfarrstelle im Monat von den Kirchensteuern an die Landeskirche abzuführen.

§ 8

Die Kirchenkreise führen an den Sonderfonds der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung ab.

§ 9

Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern ein angemessenes Gemeindegeld als Gemeindebetrag.

§ 10

Die Finanzverteilung in den Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt durch Anwendung des von der Landessynode beschlossenen Finanzgesetzes und der von der Kreissynode zu erlassenden Finanzsatzung.

§ 11

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996

Nr. 11**Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996**

1. Der in einer schwierigen Situation vorgelegte Bericht der Kirchenleitung wird von der Synode dankbar zur Kenntnis genommen.

2. Die Landessynode hält es für unerläßlich, das Bemühen um die Zusammenarbeit mit unserem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern fortzusetzen. Entscheidend sind dabei sowohl besondere Spitzengespräche als auch der Ausbau der Zusammenarbeit auf der Kreis- und Gemeindeebene.

3. Im Prozeß der Anpassung an die Strukturen, Standards und das Niveau der alten Bundesländer sind Erwartungen geweckt worden, die heute als nicht mehr erfüllbar erkannt werden. Diese Situation kann nur bewältigt werden, wenn wir mehr als bisher bereit sind, das Vorhandene zu teilen. Das wird sich in unseren Entscheidungen zeigen müssen. Wir erleben an uns selbst, wie schwer das ist. Schuldzuweisungen sind in diesem Prozeß belastend und keine Hilfe.

4. Die Synode sieht mit Besorgnis, daß sich der Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland stark verändert. Diakonie und Kirche sind unter diesen Bedingungen herausgefordert, ihre eigene Arbeit deutlich zu profilieren und zu stärken.

5. Die Synode hält intensive Bemühungen um geistliche Erneuerung unserer Kirche und missionarisches Wirken in der Öffentlichkeit für unerläßlich. Die Synode hält es für nötig, daß unsere Kirche einladender wird und nach Wegen sucht, um Außenstehende zu erreichen, und eine Sprache findet, die alle verstehen.

6. Eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit ist zu begrüßen und zu unterstützen. Ein erforderliches redaktionelles Konzept der Kirchenzeitung muß darauf abzielen, die Meinungsvielfalt in unserer Landeskirche ausgewogen wiederzugeben.

7. Die Bemühungen, möglichst allen Kandidatinnen und Kandidaten mit Dienstleistung eine Tätigkeit in der Landeskirche zu ermöglichen, sind fortzusetzen. Vorübergehend sind Einsatzmöglichkeiten in Schule, Krankenhaus, Tourismus und anderen Bereichen oder als Streetworker, Kirchenarchivar, Chronist und anderes unter Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsverwaltung (LKZ und ABM) zu nutzen.

8. Mit besonderer Freude hat die Synode das Grußwort von Herrn Dr. Dräger gehört, sie fühlt sich ermutigt, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der NEK und der PEK vielfältig zu praktizieren. Wir brauchen die geschwisterliche Zusammenarbeit sowohl innerhalb unserer Kirche als auch zwischen uns und unseren Nachbarkirchen Mecklenburg und Nordelbien sowie innerhalb der EKV und EKD mehr denn je.

Präses Prof. Dr. Zobel

**Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode**

Nr. 12**Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996**

Die Anlage 5 zur Vorlage 3 wird an den Ständigen Ausschuß für Ordnung und Struktur überwiesen. Entsprechend der Beschlußlage durch die Landessynode sind Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Der Herbsttagung der Landessynode sind die entsprechenden Entwürfe für Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen.

Präses Prof. Dr. Zobel

**Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode**

§ 13**Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996**

Die Synode stellt sich hinter den Grundsatz, einen Sozialplan zu erarbeiten. Sie nimmt den vorgelegten Muster-Sozialplan in Vorlage 3, Anlage 6, zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung, weiteren Bearbeitung und Beschlußfassung an die Kirchenleitung. Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß eine Analyse zu finanziellen Auswirkungen noch nicht vorliegt. Es ist bereits heute abzu sehen, daß hier erhebliche Summen auf längere Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Im gemeindlichen und landeskirchlichen Bereich wird die Finanzbereitstellung erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Die Synode bittet daher, im gesamt kirchlichen Bereich Möglichkeiten der Hilfe zur Finanzierung des Sozialplanes zu eröffnen.

Präses Prof. Dr. Zobel

**Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode**

Nr. 14**Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996**

Kirchliches Bauen hat in unserer Landeskirche immer einen hohen Stellenwert gehabt. Dies macht der vorgelegte Baubericht in überzeugender Weise deutlich. Bauen in unseren Gemeinden setzt Zeichen der Hoffnung, die heute nicht weniger nötig sind als früher. Auch in Zeiten knapper werdender Finanzen muß das Bauen einen angemessenen Stellenwert behalten.

Da schon in der Planungsphase durch eine sachgemäße Bauaufsicht immense Kosten gespart werden können, hält die Synode gerade die Fachaufsicht für unerlässlich.

Die Synode dankt allen Gemeinden und Mitarbeitern, die sich den Bauaufgaben gestellt haben. Um so mehr stellt die Synode mit Befremden fest, daß der Fördermittelanteil, den das Land über das Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stellt, nur 5 % des kirchlichen Bauvolumens beträgt. Sollen die Kirchen als bedeutendste Kulturdenkmäler in unseren Städten und Dörfern erhalten bleiben, sind die Fördermittelanteile wesentlich zu erhöhen.

Der Baubericht ist zusammen mit den Anlagen in den Gemeinden und Kirchenkreisen auszuwerten. Im Prozeß der Konzentrierung der Kräfte, Mittel und Möglichkeiten wird ein neues Baukonzept angeregt. Die Kirchenkreise sollen einen Baufonds bilden, dessen Verwaltung dem Bauausschuß übertragen werden soll. Nur so wird es zukünftig noch möglich sein, größere Bauvorhaben zu realisieren und Fördermittelanteile einzuwerben.

Präses Prof. Dr. Zobel

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 01.04.1996
Der Präses der Landessynode

Nr. 15
Beschluß der Landessynode vom 31.03.1996

Die Synode stimmt der Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zu.

Präses Prof. Dr. Zobel

Nr. 6) Beschluß des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Dezember 1995

Konsistorium Greifswald, 21. März 1996
PA 21711-4/96

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche der Union SchliA 03/95, der mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft tritt.

Harder
Konsistorialpräsident

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union, SchliA 03/95

Beschluß

Der Bemessungssatz für die Vergütung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter, die der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der EKV unterliegen, wird mit Wirkung zum 1. Januar 1996 auf 84 % angehoben.

Berlin, den 14. Dezember 1995

gez. Weichbroat
Vorsitzender

gez. Jäger
Schriftführerin

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union hat am 14. Dezember 1995 beschlossen:

Zu diesem Beschluß teilen wir gemäß Verabredung unter den Arbeitsrechtsdezernenten der östlichen Gliedkirchen folgende ab 01. Januar 1996 geltende Regelung mit:

I.
Vergütungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9) (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich vom 01. Januar 1996 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
- X und IX b	um 8,40 DM	um 42,00 DM
- IX a	um 8,40 DM	um 33,60 DM
- VIII	um 8,40 DM	um 25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Ziffer 3. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
--------------------------------------	---------------------------------------

H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	13,13	H 1	13,03
IX b	13,83	H 1a	13,32
IX a	14,09	H 2	13,61
VIII	14,63	H 2 a	13,92
VII	15,58	H 3	14,23
VI a/b	16,60	H 3a	14,55
V c	17,89	H 4	14,87
V a/b	19,59	H 4 a	15,20
IV b	21,20	H 5	15, 53
IV a	23,02	H 5 a	15,88
III	25,02	H 6	16,23
II b	26,31	H 6 a	16,60
II a	27, 71	H 7	16,96
I b	30,26	H 7 a	17,35
I a	32,89	H 8	17,73
I	35, 88	H 8 a	18,13
		H 9	18,52

**II.
Zulagen**

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:	DM		
in den Vergütungsgruppen	X	-	IX a 129,23
in den Vergütungsgruppen	VIII	-	V c 152,63
in den Vergütungsgruppen	V b	-	II a 162,80
in den Vergütungsgruppen	I b	-	I 61,04

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 37, 80DM monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 37,80 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Ziffern 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung,

Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Ziffer 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

**III.
Praktikantenregelung**

1. In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Praktikantin, Praktikant für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge Heilpädagogin, Heilpädagoge	1.978,95	96,04
Erzieherin, Erzieher Altenpflegerin, Altenpfleger	1.681,97	91,50
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.606, 9	91,50

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage I zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Januar 1996

Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem

Verg.	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		4.278,01	4.539,91	4.741,88	4.973,81	5.205,77	5.437,73	5.669,63	5.901,59	6.133,51	6.365,48	6.597,43	6.829,36	7.061,28	
I a		3.943,18	4.123,44	4.303,63	4.483,87	4.664,10	4.844,35	5.024,63	5.204,81	5.385,05	5.565,29	5.745,56	5.925,75	6.098,57	
I b		3.505,53	3.678,61	3.852,07	4.025,33	4.198,60	4.371,88	4.545,14	4.718,41	4.891,89	5.064,94	5.238,20	5.411,47	5.584,34	
II a		3.107,28	3.266,42	3.425,62	3.584,73	3.743,89	3.503,06	4.062,18	4.221,35	4.380,49	4.539,69	4.696,83	4.857,90		
II b		2.897,24	3.042,30	3.187,35	3.332,48	3.477,55	3.622,63	3.767,71	3.912,60	3.912,80	4.202,98	4.348,03	4.411,43		
III	2.761,57	2.897,24	3.032,89	3.168,56	3.304,24	3.439,91	3.575,59	3.711,25	3.846,91	3.982,59	4.118,29	4.253,96	4.380,01		
IV a	2.503,32	2.627,48	2.751,61	2.875,73	2.999,88	3.124,02	3.248,15	3.372,31	3.496,47	3.620,61	3.744,75	3.868,91	3.991,33		
IV b	2.288,89	2.387,39	2.485,84	2.584,33	2.682,76	2.781,26	2.879,73	2.978,22	3.076,68	3.175,15	3.273,65	3.372,10	3.385,21		
V a	2.023,90	2.101,92	2.179,91	2.264,19	2.350,75	2.437,34	2.523,93	2.610,50	2.697,11	2.783,68	2.870,27	2.956,84	3.037,28		
V b	2.023,90	2.101,92	2.179,91	2.264,19	2.350,75	2.437,34	2.523,93	2.610,50	2.697,11	2.783,68	2.870,27	2.956,84	2.962,85		
V c	1.913,15	1.983,47	2.053,87	2.127,69	2.201,55	2.278,50	2.360,40	2.442,39	2.524,30	2.606,24	2.687,12				
VI a	1.811,72	1.866,07	1.920,37	1.974,74	2.029,03	2.084,97	2.142,03	2.199,09	2.257,14	2.320,47	2.383,77	2.447,11	2.510,41	2.573,77	2.628,06
VI b	1.811,72	1.866,07	1.920,37	1.974,74	2.029,03	2.084,97	2.142,03	2.199,09	2.257,14	2.320,47	2.383,77	2.433,32			
VII	1.678,43	1.722,55	1.766,69	1.810,80	1.854,95	1.899,06	1.943,18	1.987,34	2.031,45	2.076,77	2.123,13	2.156,58			
VIII	1.552,71	1.593,03	1.633,43	1.673,77	1.714,14	1.754,49	1.794,88	1.835,22	1.875,59	1.905,57					
IX a	1.501,89	1.542,05	1.582,17	1.622,29	1.662,41	1.702,53	1.742,64	1.782,77	1.822,77						
IX b	1.445,61	1.482,25	1.518,84	1.555,44	1.592,06	1.628,69	1.665,32	1.701,91	1.732,88						
X	1.342,34	1.378,96	1.415,59	1.452,20	1.488,82	1.525,42	1.562,04	1.598,68	1.636,26						

Anlage 2

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Januar 1996

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)					
2.111,32	1.998,02	1.891,16	1.847,96	1.800,12	1.712,34

Anlage 3

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 27 Abschnitt B KAVO)
gültig ab 1. Januar 1996

Vergütungsgruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
H 9	3.223,30	3.274,87	3.327,26	3.380,49	3.434,59	3.489,54	3.545,36	3.602,10
H 8 a	3.153,91	3.204,36	3.255,62	3.307,71	3.360,64	3.414,41	3.469,04	3.524,54
H 8	3.084,50	3.133,84	3.183,96	3.234,92	3.286,68	3.339,28	3.392,70	3.446,99
H 7 a	3.018,09	3.066,38	3.115,43	3.165,26	3.215,91	3.267,36	3.319,65	3.372,77
H 7	2.951,67	2.998,89	3.046,86	3.095,62	3.145,15	3.195,48	3.246,59	3.298,56
H 6 a	2.888,11	2.934,33	2.961,27	3.028,96	3.077,44	3.126,67	3.176,69	3.227,53
H 6	2.824,57	2.869,75	2.915,67	2.962,31	3.009,71	3.067,88	3.106,79	3.156,52
H 5 a	2.763,74	2.807,96	2.852,89	2.898,55	2.944,91	2.992,05	3.039,89	3.088,55
H 5	2.702,93	2.746,17	2.790,11	2.834,76	2.880,11	2.926,20	2.973,02	3.020,57
H 4 a	2.644,74	2.687,05	2.730,04	2.773,72	2.818,10	2.863,18	2.908,99	2.966,56
H 4	2.596,53	2.627,91	2.669,97	2.712,69	2.756,09	2.800,19	2.844,98	2.890,50
H 3 a	2.530,85	2.571,33	2.612,48	2.654,27	2.696,74	2.739,89	2.783,74	2.828,26
H 3	2.475,16	2.514,76	2.554,99	2.595,87	2.637,42	2.679,60	2.722,48	2.766,02
H 2 a	2.421,87	2.460,60	2.499,99	2.539,97	2.580,61	2.621,90	2.663,85	2.706,48
H 2	2.368,56	2.406,45	2.444,96	2.484,09	2.523,83	2.564,22	2.605,24	2.646,92
H 1 a	2.317,57	2.364,65	2.392,33	2.430,60	2.469,50	2.509,00	2.549,15	2.589,93
H 1	2.266,57	2.302,83	2.339,69	2.377,11	2.415,13	2.453,79	2.493,05	2.532,94

Ortszuschlagstabelle

Anlage 4

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Januar 1996

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I b	I bis II b Kr. XIII	802,94	954,78	1.083,44
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	713,61	865,45	994,11
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	672,18	816,82	945,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,66 DM.
Gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 8 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

Mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen X, IX, b und Kr. I	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX a und Kr. II	8,40 DM	33,60 DM
VIII	8,40 DM	25,20 DM

Die gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 8 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Sozialzuschlag

Anlage 5

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Januar 1996

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
128,66	257,32	385,98	514,64	643,30	771,96

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,66 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

Mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
- Gruppen H 1 und H 2	8,40 DM	42,00 DM
- Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,40 DM	33,60 DM
- Gruppe H 4	8,40 DM	25,20 DM

Die gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Vergütungsregelung Nr. 8 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

rer Landeskirche werden verstärkt Kausalitäten zum Kirchlichen Bauen proklamiert. Kirchliches Bauen - so die Vorwürfe - würde oft nicht als Zeichen der Hoffnung, sondern als Geltungsbedürfnis der Kirche empfunden und kirchliches Bauen trüge einen erheblichen Anteil an der Verschuldung der Gemeinden und der Landeskirche.

Es ist richtig, Kirchbau ist nicht ohne Fachpersonal, Engagement und nicht ohne Geld zu haben, aber geht es bei den kritischen Anfragen um das kirchliche Bauen an sich oder wird nicht vielmehr eine Kritik kompensiert, die zwar auf das kirchliche Bauen zielt, das nun einmal sichtbare Kirche und langfristiger Natur ist, im Eigentlichen aber unsere Unsicherheit in theologischen Grundfragen hinsichtlich des Selbstverständnisses unserer Kirche, die Unsicherheit über die Zukunft der Kirche und ihren sachgemäßen Weg meint und zum Ausdruck bringt?

Damit soll nicht von einer kritischen Auseinandersetzung des Kirchbaus abgelenkt, aber doch auf die Einbindung des Baugeschehens in die landeskirchlichen Bezüge, Zusammenhänge und Probleme insgesamt hingewiesen sein. Es ist eben nicht in unser Belieben gestellt, Mittelbereitstellungen für die Gebäudeerhaltung weithin zu streichen. Dem stehen inhaltlich der Verkündigungsauftrag der Kirche und rechtlich unsere Ordnungen sowie Verträge und Gesetze entgegen.

In der Kirchenordnung heißt es in Artikel 5, Abs. 3: „Sie (die Kirchengemeinde) hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen“ und in der Kirchlichen Verwaltungsordnung wird schon in den einleitenden Vorschriften darauf hingewiesen, daß insbesondere dafür zu sorgen ist, daß das kirchliche Vermögen in seinem Bestand erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird. Unter 3. § 39 wird dazu im einzelnen ausgeführt: „Die Erstellung der Gebäude und Räume, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind, ihre sachgemäße Ausstattung und gewissenhafte Pflege ist eine vordringliche Aufgabe des Gemeindekirchenrates und der aufsichtführenden Stelle.“ Darüber hinaus verpflichten uns die Denkmalschutzgesetze der Länder zur denkmalgerechten Instandsetzung, Erhaltung und Pflege von Denkmalen (§ 6) und in Artikel 9, Abs. 2 des Güstrower Vertrages wird diese Pflicht bekräftigt, wenn es da heißt „Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben ...“ In dieser Aufgabenstellung hat die Landeskirche mit ihrem kirchlichen Bauamt die Kirchengemeinden seit Jahren nach Kräften unterstützt. Der Stellenwert des kirchlichen Bauens in unserer Landeskirche ist ablesbar und darüber sollten wir uns freuen und dafür sollten wir dankbar sein.

Kirchliches Bauen ist immer Zeichen wider die Resignation und wir brauchen in unserer Zeit viele solcher Zeichen. Kirchliches Bauen setzt auf Hoffnung, die Hoffnung auf die Zukunft des Evangeliums, die die Erhaltung unserer Kirchengebäude einschließt. Da Sammlung der Gemeinde und Verkündigung der Botschaft Christi auch weiterhin möglich bleiben muß, bleibt auch der Auftrag, für die Erhaltung der dafür erforderlichen Bauten Sorge zu tragen.

Einer christlichen Gemeinde die Versammlungsmöglichkeiten vorenthalten, würde sie grundlegend am Gemeindesein und -werden hindern. Das aber hieße, gegen unseren Auftrag zu handeln. Unverändert ist davon auszugehen, daß alles kirchliche Bauen Dienstfunktion für den Verkündigungsauftrag der Kirche hat. Aus dieser Funktion, daß das kirchliche Bauen Aktivitäten der Gemeinden an einem bestimmten Ort unter bestimmten Auf-

gabenstellungen ermöglicht, ist der Kirchbau immer im Sachbezug mit dem Gemeindeaufbau zu sehen. Bauen gehört damit zum Leben und Dienst der christlichen Kirche, ist nicht Selbstzweck, sondern Ausdruck kirchlichen Lebens und Dienstes.

Wir stehen in der Verantwortung der Rezeption unseres geschichtlichen Erbes und können und dürfen uns den Aufgaben und Anforderungen im Kirchbau nicht versagen, denn Versagen hat viel mit Kraftlosigkeit des Glaubens und wenig mit christlicher Hoffnung zu tun. Glaube, Gebet und Opfer der Gemeinde sind das Erste im Kirchbau, um unzumutbar erscheinende finanzielle Belastungen und schwierige Probleme überwinden zu helfen. Das eigentliche Hemmnis, die Gefahr der Resignation liegt in unserem Kleinglauben, der weder Gott etwas zutraut noch selbst etwas auf sein Wort hin wagt. In nüchterner Gelassenheit und im Vertrauen auf Gott sollten wir im Kirchbau das tun, was wichtig, möglich und verantwortbar ist. Dabei sind Prestigebauten in der Tat nicht gefragt, aber den Anspruch einer gediegenen Qualität sollten wir nicht aufgeben.

Der französische Kulturminister Jack Lang gab der Kirche in Frankreich anlässlich der Auseinandersetzung um einen neuen Kathedralbau zu bedenken, daß Glaube zu purer Archäologie werden könnte, wenn die Kirche nicht fortfahren würde zu bauen. Die Sanierung einer Kirche, der Wiederaufbau eines Turmhelms, die Schaffung eines Gemeindezentrums, die Erneuerung der Orgel, der Neubau eines Pfarrhauses oder die Komplettierung eines Geläuts können wichtiger sein als neue Straßen, Brücken und Badestege.

Aus dem Pflegezustand unserer kirchlichen Gebäude werden nicht nur von Eingeweihten Rückschlüsse auf den Zustand der Gemeindesituation gezogen. Desolate, verschlossene und nicht genutzte Kirchengebäude wirken kontraproduktiv. Kirchen können zwar nicht das gesprochene Wort ersetzen, haben aber solch eine Predigtfunktion in sich, einen Zeugnischarakter für menschliches Handeln und Hoffen. Unterschätzen wir diesen Zeugnischarakter in seiner Wirkung nicht.

Gottesdienstvollzug als Mittelpunkt des Gemeindegelbens gehört in die Öffentlichkeit und damit ganzjährig in unsere Kirchengebäude. Gottesdienste sind eben keine Vereinsversammlungen, die zurückgezogen in Hinterstuben abgehalten werden können, sondern ein Mandat der Gesellschaft.

Unsere Kirchen sollten nicht nur städtebaulich, architektonisch interessante Kulturerzeugnisse und Denkmale für Touristen und wenige Spezialitäten sein, sondern wieder zur geistigen Mitte und zentralen Stellung in unserer pluralistischen Gesellschaft werden. Kirchbau also als optimistischer Ausdruck lebendigen Schaffens, in der Überwindung von Resignation und Passivität in unseren Gemeinden. Daraus leiten sich Inhalt und Auftrag kirchlichen Bauens ab.

2. Denkmalpflege und Fördermittel

Die Pommersche Evangelische Kirche ist Eigentümer und Nutzer von über 50 % des Denkmalbestandes in Vorpommern. Von 442 Kirchen und Kapellen sind zur Zeit ca. 60 Objekte nicht mehr nutzbar oder vom Verfall bedroht. Eine in den letzten Monaten vorgenommene Erfassung und Dokumentation weist 59 Dorfkirchen und 3 Stadtkirchen als gefährdet aus. Das entspricht einem Anteil von 14 % in der Landeskirche. Mit 23 gefährdeten Objekten und einem erforderlichen Investitionsbedarf von ca. 24,- Mio DM liegt der Anteil im Landkreis Ostvorpommern besonders hoch. Insgesamt beträgt der eingeschätzte Investitionsbedarf für die Wiederherstellung der 62 Kirchengebäude 52,6 Mio DM.

Hinzu kommen in ihrem Bestand gefährdete geschichtlich und denkmalpflegerisch oft bedeutsame Pfarrhofanlagen sowie zahlreiche denkmalgeschützte sonstige Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Ein weiterer Bedarf besteht in der Sicherung und Restaurierung des Kunst- und Kulturgutes einschließlich der Orgeln und Glocken.

Der geschätzte Baubedarf zur gegenwärtigen Bestandssicherung kirchlicher denkmalwerter Bausubstanz liegt in unserer Landeskirche bei 223 Mio DM und zur Herstellung auf denkmalpflegerischem Niveau bei 623 Mio DM. Daraus leitet sich für die nächsten 8-10 Jahre ein jährlicher Bedarf allein zur denkmalpflegerischen Bestandssicherung von ca. 45 Mio DM für die Landeskirche ab.

Kirchliche Baudenkmäler sind ein wesentlicher Bestandteil unseres kulturellen Erbes und bilden für die Bevölkerung - Christen und Nichtchristen gleichermaßen - wichtige Bezugspunkte ihrer Identität, vermitteln Heimat, Geborgenheit und Zuhause. Die Pflege dieses Erbes ist für die Kirchen in den neuen Bundesländern zu einer nicht mehr tragbaren Last geworden. Erst jetzt, wo die Kirchen finanziell an Grenzen gekommen sind, wird deutlich, welchen Beitrag sie über Jahrzehnte in der Denkmalpflege unauffällig und selbstverständlich geleistet haben.

Ein 60-jähriger Nachholebedarf an einer vielfach jahrhundertalten kirchlichen Bausubstanz in Ostdeutschland kann nicht in 3 Jahren abgearbeitet werden. Für genau diesen Zeitraum standen aber die Förderprogramme für die Kirchen nur zur Verfügung. Mit der Wende gehegte Erwartungen, daß wir unsere Kirchen in einigen Jahren gleichermaßen wie in den westdeutschen Landeskirchen würden instandsetzen, restaurieren und im Komfort - z.B. durch die Installation von Heizungen verbessern können - haben sich nicht erfüllt. Nur kurzzeitig bis 1993 waren diese Hoffnungen durch verstärkte Fördermittelbereitstellungen gerechtfertigt. Wir haben diesen Zeitraum genutzt. An zahlreichen Gebäuden, besonders an den Kleinstadtkirchen, wie in Anklam, Wolgast, Lassan, Barth, Grimmen oder Putbus konnten lange überfällige Instandsetzungen eingeleitet und z.T. realisiert werden. Die Turmhelme von St. Bartholomäus in Demmin und St. Marien in Pasewalk wurden saniert bzw. erneuert. Freilich stagnieren inzwischen viele der eingeleiteten Maßnahmen, denn mit Beginn des Jahres 1993 hat sich die Finanzierung im Kirchbau wesentlich verschlechtert, da Fördermittel des Kulturellen Infrastrukturprogramms, des Städtebauförderprogramms oder des Städtebaulichen Denkmalschutzprogramms bis auf Ausnahmen für die Kirche nicht mehr zur Verfügung stehen und der Haushaltsausschuß des Bundestages die Streichung von den der EKD für kirchliche Bauvorhaben in den neuen Bundesländern zugedachten 30 Mio verfügte. Von besonderer Tragweite stellt sich auch der Wegfall des EKD-Bauhilfeprogramms ab 1995 dar. Zu berücksichtigen ist ferner eine jährliche Preissteigerungsrate im Bausektor. Als einziger unzureichender Ausgleich für alle Teuerungsraten und Mittelkürzungen steht der Landeskirche über den Staatskirchenvertrag ein jährlicher Patronatsmittelanteil von 1,4 Mio DM zur Verfügung. Die verbliebenen finanziellen Mittelbereitstellungen der Länder (über den Denkmalpflegefonds) decken auch nicht annähernd den Bedarf. Aus den kaum lösbaren Bilanzierungsproblemen der DDR-Zeit sind uns gleichermaßen schwierige Finanzierungsprobleme erwachsen. Der politische Schutzaspekt für unsere Kirchen ist entfallen und die Nutzungsfrequenz hat sich nicht erhöht. So schreitet der Verfall an kirchlichen Baudenkmalern schneller voran

als alle Bemühungen um die Erhaltung. Von daher sind Kirchen und Kapellen als die bedeutendsten Zeugnisse unserer christlichen Kultur mehr gefährdet denn je.

Die Einsicht, daß Gemeinden und Landeskirche aus eigener Kraft die denkmalgeschützte Bausubstanz und das wertvolle Kunst- und Kulturgut nicht allein erhalten können, daß Kulturförderung nicht in das Ermessen des Staates oder der Länder gestellt bleiben darf, sondern als Pflicht zu sehen ist, ist wenig ausgeprägt. Bemühungen der Landeskirche, dieses Anliegen auf Landes- und Bundesebene deutlich zu machen, sind bisher ohne wirksamen Erfolg geblieben. Erinnerung sei an das dem Bundeskanzler im Juni 1993 übergebene Memorandum zur denkmalwerten Bausubstanz der Kirchen.

Auch die am 5. April 1995 in Dresden stattgefundene überkonfessionelle Fachtagung zur Problematik der Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in den neuen Bundesländern hat bis auf die Verabschiedung eines Appells keine wirklich konkret umzusetzenden Vorschläge erbracht. Durch den Leiter der Haushaltsabteilung des Bundesministeriums der Finanzen wurde den Vertretern der Kirchen in einem Gespräch am 20. Juni 1995 deutlich gemacht, daß auch 1996 keine Bundesmittel zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in den neuen Bundesländern zu erwarten sind, sieht man einmal von dem neu konzipierten Programm „Dach und Fach“ ab. Das von unserer Landeskirche angeregte Notsicherungsprogramm hat sich mit dem Land leider nicht verwirklichen lassen.

In der Bereitstellung von Denkmalpflegefördermitteln ist in Mecklenburg-Vorpommern eine weitere Rückläufigkeit zu verzeichnen. Von einer Schwerpunktliste mit 50 Objekten und einem Bedarf von 5,4 Mio. wurden 1995 in Vorpommern immerhin noch 21 Objekte mit einer Fördersumme von 1.472 Mio berücksichtigt, aber der gemeldete Bedarf für 1996 mit 35 Schwerpunktoobjekten und 4,3 Mio DM hat nur noch eine Berücksichtigung von 1.039 Mio Fördersumme für 13 Objekte erfahren. Hinzu kommen allerdings 4 Objektberücksichtigungen des neuen Sonderprogramms „Dach und Fach“ mit einer Fördersumme des Landes von insgesamt 315,- TDM. Kritisch anzumerken bleibt, daß auch 1995 erneut nicht alle Fördermittel fristgemäß von den betreffenden Kirchengemeinden abgerechnet wurden.

Im Verhältnis der Fördermittelbereitstellung in Mecklenburg-Vorpommern lag der Anteil für unsere Landeskirche in Brandenburg mit 555,- TDM 1995 noch relativ hoch. 1996 werden jedoch keine nennenswerten Beträge zu erwarten sein.

Fördersummen der angeführten Größenordnung sind angesichts der Aufgabenstellung und des Bedarfs völlig unzureichend, ja geradezu skandalös und stehen immer öfter im Widerspruch zu den von der Denkmalpflege erhobenen Forderungen und Zielstellungen, vor allem aber auch im Widerspruch zu den Ausführungen in Artikel 9, Abs. 1 des Güstrower Vertrages, in dem es heißt: „Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale“. Mit einem Anteil von ca. 5 % Fördermittel, bezogen auf das Gesamtbauvolumen der Landeskirche, bleibt das Land Mecklenburg-Vorpommern weit hinter dieser Aussage zurück.

Immer mehr Gemeinden sehen sich nicht mehr in der Lage, den Eigenmittelanteil von ca. 50 % der einzuwerbenden Fördermittel aufzubringen, oder den Vorlauf in der Planung zu leisten und die z.T. umfangreichen und schwierig anmutenden Antrag-

stellungen überhaupt vorzunehmen. Im Zusammenhang mit wiederholt vergeblichen Antragstellungen kann das zu Ermüdungen und Resignation führen. Wir haben jedoch keine Wahl und es kann nur dazu ermutigt werden, in dem Bemühen um Fördermittel nicht nachzulassen oder gar aufzugeben.

Die Einflußnahme der Denkmalpflege im kirchlichen Bereich gewinnt mit der Profilierung der Denkmalämter an Bedeutung. Mit der neu konzipierten Vereinbarung zwischen dem Kulturministerium in Mecklenburg-Vorpommern und den evangelischen Kirchen wird das traditionell gute partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen Denkmalpflege und kirchlichem Bauamt bekräftigt. Zwar erwächst den kirchlichen Dienststellen eine größere Pflicht und Verantwortung, zugleich aber auch die Möglichkeit einer stärkeren Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung neu zu gestaltender kirchlicher Räume entsprechend den heutigen Gemeindebedürfnissen.

Gerade unsere historischen Kirchen eröffnen Möglichkeiten zur vielfältigen Nutzung. Von daher sollten wir unsere Kirchen entsprechend zeitgemäßer Anforderungen bewohnbar machen. Dabei sind unkonventionelle Lösungen und verantwortbare Mehrfachfunktionen nicht auszuschließen. Für eine neue erweiterte Nutzbarmachung von Kirchenräumen seien die Lösungen in Rossow und Sehlen beispielhaft angeführt. Denkmalpflegerischen Aspekten kann bei aller Beachtung keine ausschließliche Priorität eingeräumt werden. Unsere Kirchen sind nicht zuerst als kunsthistorische Museen, sondern als lebendige Gotteshäuser zu erhalten und zu nutzen. Nicht das Idealkonzept ist gefragt, sondern die Bestandssicherung und die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit. Berechtigte denkmalpflegerische Ansprüche und Forderungen müssen differenziert in einem vertretbaren, der Finanzsituation und der Bedeutung des Werkes angepaßten, Rahmen gehandhabt werden.

3. Baufinanzierung und Baukonzeption

In unserer Landeskirche haben gegenwärtig je ca. 80 Kirchengemeindeglieder ein kirchliches Gebäude zu erhalten und je 320 Gemeindeglieder eine Kirche oder Kapelle. Im Durchschnitt entfällt z.Z. auf jede Kirchengemeinde die Pflege und Wartung von ca. 4 Gebäuden. Mit der neuen Strukturreform werden Pfarrstelleninhaber zukünftig einen wesentlich umfangreicheren Gebäudebestand zu verwalten haben, darunter oft mehr als 6 Kirchengebäude.

Zur Zeit ergeben sich folgende durchschnittliche Kosten:

- für die Sanierung eines Pfarrhauses ca. 730 TDM
- für den Neubau eines Pfarrhauses ohne Gemeinderaum ca. 750 TDM
- für den Neubau eines Pfarrhauses mit Gemeinderaum ca. 950 TDM
- für die Außensanierung einer Dorfkirche ca. 850 TDM
- für die Außensanierung einer Dorfkirche einschl. Innenrenovierung, aber ohne Inventar ca. 1.150 Mio DM
- für die Außensanierung einer Kleinstadtkirche ca. 2,- bis 6 Mio DM

Die Entwicklung des jährlichen Bauvolumens in der Landeskirche verlief nach der Wende stetig steigend und erreichte mit 42,2 Mio DM 1993 einen Höhepunkt. Dabei hat der Anteil des uns bis 1994 zur Verfügung stehenden EKD-Bauhilfsfonds in Höhe von insgesamt 23,3 Mio wesentlich dazu beigetragen. Insgesamt haben wir in der Landeskirche seit der Wende ca. 200,- Mio DM verbaut. Das entspricht einem Durchschnitt von 35,- Mio DM

jährlich. Mit einem Jahresvolumen von 34,5 Mio 1994 und einem Volumen von 28,3 Mio 1995 zeichnet sich gegenüber 1993 jedoch eine Rückläufigkeit ab. Bis auf 2 Ausnahmen ist dieser Trend auch in den Kirchenkreisen spürbar.

Bezogen auf das Gesamtbauvolumen der Kirchengemeinden von 96,4193 Mio in den Jahren 1993 bis 1995 (ohne Berücksichtigung des Dorfkirchensanierungsprogramms) liegen die prozentualen Anteile der

Finanzierung aus Fremdmitteln, Förderprogrammen, Denkmalpflege, DSD, Kommunen usw.	bei 16,5 %
die der kirchl. Beihilfen einschl. EKD-Mittel, Staatsleistungen, aber ohne Dorfkirchensanierungsprogramm und die kirchlichen Eigenanteile	bei 28,3 % bei 55,2 %

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der kirchliche Eigenanteil mit 43 % über Darlehensaufnahmen erbracht wurde, liegt das Leistungsvermögen der Kirchengemeinden doch erstaunlich hoch. Vorhandene Rücklagen in den Kirchenkreisen unterstreichen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in der Baufinanzierung. Die Zweckbindung der Rücklagen muß immer wieder überprüft werden, um bei der Verfügbarkeit dieser Gelder den optimalen Spielraum ausschöpfen zu können.

Die Bauverschuldung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche hat eine Gesamthöhe von ~ 40,- Mio DM erreicht. Das bedeutet eine jährliche Darlehensbedienung von 3,8 Mio. Damit sind Einnahmen aus Landverkäufen, Pachten und Mieten auf Jahre hinaus gebunden.

Die Übernahme weiterer Schuldendienste läßt die finanzielle Situation auf allen Ebenen grundsätzlich nicht mehr zu. Jede eventuelle neue Darlehensaufnahme im Baubereich bedarf weiterhin einer sorgfältigen Prüfung und hoher Sicherheit. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Anlage beigefügten Papiere zu den Baufinanzien verwiesen und auf eine notwendige Auswertung in den Kirchenkreisen aufmerksam gemacht.

Wie bereits im Baubericht des Konsistoriums zur Herbstsynode 1994 zum Ausdruck gebracht, gilt es, der Finanzsituation im Kirchbau unserer Landeskirche mit neuen Baukonzepten zu begegnen. Eine Breitenarbeit, wie wir sie seit 30 Jahren betrieben haben, wird sich nicht fortsetzen lassen. Die nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte sind schwerpunktmäßig noch konzentrierter einzusetzen.

Als neues Baukonzept wäre z.B. an die Bildung und Verwaltung gemeinsamer Baufonds in den Kirchenkreisen zu denken. Nur so wird es zukünftig noch möglich sein, größere Bauvorhaben überhaupt zu realisieren. Die Einleitung fördermittelabhängiger und größerer Investitionen sollte daher von einer Kirchengemeinde nicht mehr allein entschieden werden. Im Kirchenkreis sind pro Jahr also nicht mehr 4 oder 5 - wenn auch notwendige größere Bauvorhaben durchzuführen - die sich über Jahre hinziehend kostenträchtig auswirken, sondern nur noch 1 oder 2 ausgewählte Objekte. Um in einem Auswahlverfahren sachgemäße und zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen, bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Erstellung einer Gebäude- und Bauzustandsaufnahme für jede Gemeinde und jeden Kirchenkreis
- Bestätigung der Pfarrstellen- und Strukturplanung in der Landeskirche

- Erstellung von Auswahlkriterien nach der bautechnischen Dringlichkeit und der kirchlichen Notwendigkeit

Unter Berücksichtigung der Erfassung sowie der Ergebnisse der Struktur- und Pfarrstellenplanung und der Auswahlkriterien sind Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Erhaltung der für den kirchlichen Dienst erforderlichen Bausubstanz zu ziehen. Nicht mehr benötigte, eine Kirchengemeinde belastende und nicht ertragsträchtig zu gestaltende Gebäude sind zur Disposition zu stellen. Das trifft natürlich auch für die landeskirchlichen Wohnhäuser zu. Der Verschuldungsanteil für diese Gebäude liegt bei 4,- Mio DM. Zur Zeit werden daher Überlegungen angestellt, die kirchliche Trägerschaft landeskirchlicher Häuser auf wenige, uns wichtige Gebäude zu beschränken und die daran erforderlichen Sanierungen aus dem Verkaufserlös der abzugeben den zu finanzieren.

Mit dem Baustop und dem eingeleiteten Verkauf der bereits begonnenen Baustelle Domstraße 23/24 in Greifswald wurde ein eindeutiges Zeichen gesetzt. Sicher ist dies ein schmerzhafter Schritt und in die Zukunft gesehen vielleicht sogar ein Verlust; aber als sich herausstellte, daß das Vorhaben aufgrund von Kostenverteuerungen und geringer zu erwartenden Mieteinnahmen als ursprünglich kalkuliert, nicht mehr als Renditeobjekt zu gestalten war, blieb in der gegenwärtigen Situation keine andere Möglichkeit.

Bei der kritischen Sicht unseres kirchlichen Gebäudebestandes bilden gottesdienstliche Stätten, Kirchen und Kapellen eine Ausnahme. Selbst wenn eine gemeindliche Nutzung nicht mehr erfolgt, sollten Gotteshäuser nicht aufgegeben, sondern in einen zeitweiligen Ruhestand versetzt werden. Dazu sind sie in Dach und Fach zu erhalten. Finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden dürfen sich daraus möglichst nicht ableiten.

Die Entscheidung zur Aufgabe eines Gotteshauses sollte niemals aus einer Notsituation heraus getroffen werden und ist überhaupt erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, auch veränderter oder erweiterter Nutzung, zu bedenken. Wir dürfen uns eben nicht damit abfinden, daß immer mehr Kirchen immer weniger genutzt werden. Der Liturgische Ausschuß der EKD hat empfohlen, Kirchen auch nichtkirchlichen Veranstaltungen zu öffnen, soweit dies nicht Auftrag und Wesen der Kirche widerspricht. Ansätze dazu gibt es in unserer Landeskirche. So wird z.B. über eine künftig gemeinsame Nutzung der Kirche in Lebbin mit einem Bürgerverein verhandelt. Auch in Prützen und Landow gibt es Bemühungen von Bürgerinitiativen zur Erhaltung der Kirche und in Klenpenow wird sich ein Förderverein der ein-sturzgefährdeten Kapelle annehmen. Auf die gemeinsamen Bemühungen von Kirche und Kommune bzw. Förderverein zur Wiederherstellung und Nutzbarmachung der Kirchen St. Nikolai in Anklam und St. Jakobi in Stralsund sei besonders hingewiesen. Derartige gemeinsame Nutzungsmodelle oder auch Nutzungsüberlassungen sollten immer Vorrang vor Kirchenaufgaben haben, denn eine Abgabe von Kirchengebäuden ist erst möglich, wenn die abgebende Körperschaft einen Entwidmungsbeschluß gefaßt hat und dieser kirchenaufsichtlich genehmigt wurde. Das aber ist - Gott sei Dank - immer noch eine schmerzhafter Prozeß und Entschluß, der nicht nur theologische und rechtliche Aspekte berührt.

Im Hinblick auf Kirchen ohne kirchliche Nutzung, also solche, die aus der kirchlichen Trägerschaft freigegeben wurden und einer veränderten Nutzung und neuen Trägerschaft nicht zugeführt werden können, müssen Sonderregelungen getroffen wer-

den, damit die Erhaltung der Gebäude gewährleistet bleibt. Das aber kann nicht mehr Aufgabe der Kirche sein.

Es ist zweifelhaft, ob die öffentliche Hand diese Herausforderung rechtzeitig erkennt und wahrnimmt. Natürlich bleibt die Aufgabe, in der Bevölkerung ein entsprechendes Bewußtsein zu wecken und Staat und Gesellschaft mit Nachdruck und wiederholt auf die Mitverantwortung hinzuweisen; aber für die uns wichtigen Bauten sollten wir uns darauf allein nicht verlassen. Wir sind zuerst um unser eigenes Engagement und unseren Eigenanteil gefragt.

Neue Finanzierungsquellen im Baubereich können durch sog. Treuhänderische Stiftungen erschlossen werden. Dazu sollten wir Bürger, Betriebe und Einrichtungen aufrufen und ermutigen. Erfreulicherweise waren solche Stiftungserrichtungen im letzten Jahr auch in unserer Landeskirche möglich.

Zahlreiche Fördervereine leisten in unseren Gemeinden ehrenamtlich eine engagierte wirksame Arbeit, das soll an dieser Stelle einmal anerkennend Erwähnung finden. Auch der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sei für die vielfältigen finanziellen Unterstützungen ausdrücklich gedankt.

Der Bereich der Baulastpflichten, die sich aufgrund kommunaler und grundherrlicher Patronate ergeben, ist zur Zeit noch unerschlossen. Diesbezüglich sollte das Patronatswesen wieder belebt und neu geregelt werden.

Baukosteneinsparungen können durch den verstärkten Einsatz von AB-Maßnahmen oder über LKZ-Leistungen erzielt werden. Das Angebot der Arbeitsämter liegt dazu vor. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft.

4. Kirchliche Bauprogramme

Das seit Jahren in der Landeskirche nach Schwerpunktsetzungen, Kriterienvorgaben und speziellen Bauprogrammen praktizierte Bauen hat sich bewährt. Dies gilt insbesondere für das Dorfkirkensanierungsprogramm.

Nachdem im Rahmen dieses Programms in der ersten Phase ab 1987 innerhalb von 6 Jahren 18 desolate und in der Substanz geschädigte Kirchen saniert und in der Regel einer erneuten Nutzung zugeführt werden konnten, erfolgt zur Zeit die Abarbeitung von Restleistungen der Objekte des Programms 2. Erfreulicherweise ist der Landeskirche aus eigener Kraft gelungen, die finanziellen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Dorfkirkensanierungsprogramms zu schaffen, so daß ab 1996 weitere 7 Kirchen gesichert und saniert werden können. Insgesamt wird sich die Zahl der damit in diesem Programm bedachten Kirchen und Kapellen auf 32 erhöhen. Rund 30 Mio DM wurden dafür bisher investiert. Die Bemühungen um eine Weiterführung des Dorfkirkensanierungsprogramms nach 1997 sind fortzusetzen.

Mit der Fertigstellung der beiden Pfarrhausneubauten in Lubmin und Jatznik sowie den umfangreichen Pfarrhausanierungen in Gingst, Stralsund, Ahrenshagen, Dersekow, Bergen, Putbus und Katzow konnte das seit 1991 laufende Pfarrhausanierungsprogramm 1 mit einem Umfang von 28 Objekten und rund 20 Mio DM bis auf wenige Restarbeiten im wesentlichen zum Abschluß gebracht werden. Das 1994 angelaufene Pfarrhausanierungsprogramm 2 mit einem Gesamtvolumen von rund 12 Mio DM und 15 Objekten wird erst 1996 gänzlich zu realisieren sein. Immerhin haben wir dann - auch unter Berücksichtigung einer gewissen Fehlerquote - rund 1/4 aller künf-

tig in der Landeskirche zu erhaltenen Pfarrhäuser grundsaniert. Die Weiterführung dringender Pfarrhaussanierungen in einem Programm 3 ist zur Zeit wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen nicht gegeben. Es bleibt aber von der Aufgabenstellung her angemessen, daß wir im Blick behalten, Umlagen bzw. direkte Beiträge der Kirchengemeinden aus den Kirchenkassen für eine Fortsetzung aufzurufen.

Grundstock eines solchen 3. Programms könnten Erlöse aus dem Verkauf zukünftig nicht mehr genutzter Pfarrhäuser sein. Mit der Reduzierung der Pfarrstellen werden ca. 60 Pfarrhäuser frei. Auch wenn davon ein Teil neuen veränderten kirchlichen Nutzungen zugeführt werden kann, wären doch aus der Veräußerung der nicht mehr kirchlich benötigten Pfarrhausanlagen Erträge zu erzielen, die jeweils einem Fonds in den neuen Kirchenkreisen zur Weiterführung von Pfarrhaussanierungen zugeführt werden könnten.

In Zusammenhang mit den Pfarrhaussanierungsprogrammen ist es in letzter Zeit zu Anfragen zum Umfang und Komfort einzelner Maßnahmen gekommen:

Reduzierungen des Bauvolumens und Beschränkungen auf die Sicherung der Bausubstanz sowie die Einbeziehung der Gemeinde mit größeren Eigenleistungen sollten stärker bedacht werden, um die Ergebnisse kirchlichen Bauens glaubwürdiger zu gestalten.

Der Vergabeausschuß hat sich mit diesen Hinweisen wiederholt beschäftigt und erst unlängst gemeinsam mit Propst Harder eine Besichtigung sanierter Pfarrhäuser einschließlich einer Auswertung vorgenommen. Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

Der in einigen Fällen weit über dem Preis eines Neubaus liegende Investitionsaufwand wird vom Vergabeausschuß unter Berücksichtigung des Standortvorteils, der Bereitstellung von Gemeinderäumen und einer später nutzbar zu machenden Raumreserve als gerechtfertigt angesehen. Durch das erweiterte Raumangebot werden z.T. überhaupt erst neue Aktivitäten und erweiterte Formen der Gemeindegemeinschaft ermöglicht. Rund 60 % der sanierten Pfarrhäuser liegen unter dem Neubaupreis eines Pfarrhauses, beinhalten aber im Unterschied zum Neubau durchweg einen Gemeinderaum. Die Eigenbeteiligung der Gemeinden wurde bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ausgeschöpft. In 3 Fällen kann evtl. eine Fehlinvestition nicht ausgeschlossen werden. Die seinerzeit getroffenen Entscheidungen gehen jedoch auf Beschlüsse von GKR und Kreiskirchenrat zurück, die ausdrücklich die zukünftige Nutzung als Pfarrhaus bestätigen. Struktur- und Pfarrstellenbesetzungspläne lagen dem Vergabeausschuß dazu nicht vor.

Überzogener Komfort oder sozial ethische Bedenken kann der Ausschuß in der Pfarrhaussanierung nicht feststellen. Von daher hat der Ausschuß sich für die konsequente Beibehaltung und Anwendung der Pfarrhausbauordnung ausgesprochen, zugleich aber auch auf die Beachtung von § 7 der Ordnung - der u.a. die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme beinhaltet - hingewiesen. Pfarrhäuser sind und bleiben Identifikationspunkte der Gemeinde. Reiner Kunze schreibt in einem Gedicht über das Pfarrhaus: „Wer da bedrängt ist, findet ein Dach und muß nicht beten“.

Auf die erfolgten Sanierungen, Restaurierungen und Neueinweihungen von Kirchen und Kapellen kann im Rahmen dieses Berichtes nicht eingegangen werden. Hervorzuheben sind die realisierten Bauten des Grundwighauses in Saßnitz und des Gemeindehauses in Klöster auf Hiddensee.

Verstärktes Augenmerk wurde Dank des Einsatzes des Landeskirchlichen Glockensachverständigen und des Glockenbeauftragten auf die Restaurierung und Ergänzung von Glockenanlagen gelegt.

5. Bauamt, Kreiskirchliche Baubeauftragte und Bauausschüsse

Zur spürbaren Entlastung der Pfarrstelleninhaber in Angelegenheiten des Kirchbaus haben die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen nach der Wende nicht geführt. Die Anforderungen haben sich zwar verändert, aber sie sind damit nicht geringer, sondern eher komplizierter und oft auch undurchsichtiger und risikohafter geworden.

Unsere Gemeinden bedürfen mehr denn je der fachlichen Begleitung durch kirchliche Bauberater auf kreiskirchlicher Ebene. Zur Zeit sind in den Kirchenkreisen lediglich 2 Baufachleute tätig. Die Zurückhaltung gegenüber weiteren Anstellungen liegt im wesentlichen im finanziellen Unvermögen begründet.

Der Finanzsituation der Landeskirche und den Anforderungen und Erwartungshaltungen in den Kirchengemeinden Rechnung tragend, wird für die Tätigkeit des Bauamtes, dessen personelle Zusammensetzung und die Wahrnehmung kirchlicher Bauverantwortung in den Kirchenkreisen eine Neuordnung des kirchlichen Bauens vorgeschlagen. Diese Konzeption geht davon aus, daß in der Pommerschen Evangelischen Kirche auch zukünftig ein Bauamt als integrierter Bestandteil des Konsistoriums erhalten bleibt, die bisherige Wahrnehmung kirchlicher Bauverwaltung und kirchenaufsichtlicher Genehmigungskompetenz jedoch weitgehend auf die Kirchenkreisebene in die Kirchenverwaltungsämter verlagert wird. Damit kann ein Teil des Personalbestandes des Bauamtes auf die Kirchenkreisebene verlagert und durch die unmittelbare Wahrnehmung von Aufgaben in der Vorplanung und Bauleitung vor Ort eine vielleicht doch spürbarer werdende Entlastung der Gemeinden im Bereich der Baunebenkosten erzielt werden.

Aus der Neuordnung des Bauamtes dürfen uns jedoch keine Auflösungsstendenzen - wie etwa in Görlitz - erwachsen. Das können wir uns in Pommern nicht leisten. Es ist eben ein Trugschluß zu meinen, durch Abbau des kirchbaulichen Fachpersonals und die Übertragung der Aufgaben auf freischaffende Planungsbüros könnten Mittel eingespart werden. Preisgünstiger als durch kirchlich erfahrene Bausachverständige ist die erforderliche Baubegleitung und Betreuung in den Gemeinden nachweislich nicht möglich. Erst kürzlich wurde das Erfordernis eines Bauamtes in der Pfälzischen Kirche durch ein unabhängiges Wirtschaftsbüro, zwar bei veränderter Struktur und Aufgabenstellung, aber im Grundsatz doch ausdrücklich bestätigt.

Treffen wir also Sorge für den Erhalt einer funktionstüchtigen Bauverwaltung in unserer Landeskirche und belassen wir es nicht nur bei einer auf Dezimierung angelegten Strukturveränderung. Es bleibt bei aller erforderlicher Personalreduzierung im Konsistorium zu gewährleisten, daß das Bauamt eine ausreichende Besetzung erfährt. Die Reduzierung dieses Amtes auf 1 Person würde der Aufgabenstellung nicht gerecht werden und die Funktionstüchtigkeit infrage stellen. Soll die Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben, ist eine Mindestbesetzung von 2-3 Fachleuten auf Landeskirchenebene unbedingt erforderlich. Außerdem darf die Übernahme von Baufachleuten aus dem Konsistorium in die kreiskirchlichen Verwaltungsämter nicht in das Belieben der Kirchenkreise gestellt bleiben. Für diesen Wechsel sind verbind-

liche Festlegungen mit entsprechenden finanziellen Absicherungen zu treffen. Auch die Zuständigkeiten und Kompetenzen der kreiskirchlichen Baubeauftragten sowie die Koordinierungsfunktion und Fachaufsicht des Bauamtes des Konsistoriums bedürfen eindeutiger Festlegungen. Es gilt die Einheit von geistlicher und ökonomischer Kirchenverwaltung, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Referaten und auf den unterschiedlichsten Ebenen in unserer Landeskirche für den Bausektor auch weiterhin zu gewährleisten und effektiver zu gestalten.

Im Zusammenhang mit den Anfragen an das kirchliche Bauen ist die Bildung eines landeskirchlichen Bauausschusses neu ins Gespräch gekommen. Noch als Aufgabenstellung aus der Vorwendezeit übernommen, hatte die Kirchenleitung 1991 eine entsprechende Ordnung beschlossen. Danach soll der Bauausschuß vornehmlich die Aufgabe haben, die Organe der Pommerschen Landeskirche in Bauangelegenheiten zu beraten, bei denen es sich um Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen, dem Gottesdienst dienenden, Gebäuden und Räumen handelt und bei denen die Genehmigung vorgeschrieben ist.

Trotz zeitweiliger Bemühungen ist dieser Ausschuß bisher nicht zustande gekommen. Das liegt zum einen in der leider nicht möglich gewesenen Gewinnung geeigneter Mitarbeiter, zum zweiten in einer neu zu bestimmenden inhaltlichen Aufgabenstellung und schließlich nicht zuletzt in der guten konstruktiven Tätigkeit des Vergabeausschusses begründet. Spätestens dann, wann der Vergabeausschuß seine Arbeit infolge auslaufender Programme einstellen sollte, dann wird die Bildung des Bauausschusses vordringlich.

Dankbar dürfen wir zur Kenntnis nehmen, daß der ehemalige Bauamtsleiter der Nordelbischen Evangelischen Kirche, Herr von Hennigs, auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für die partnerschaftliche Arbeit mit unserer Landeskirche im Bereich des kirchlichen Bauens beauftragt bleibt.

6. Schlußbemerkung

Was der Kirchbau in unserer Landeskirche leisten konnte, hat er geleistet, nämlich Räume und Gebäude für Sammlung der Gemeinde und Verkündigung der Botschaft zu erhalten. Sicher, das ist nicht immer vollkommen und nicht ohne Fehler geschehen - aber insgesamt konnten doch größere Verluste vermieden und auch manches Schöne geschaffen werden.

Was der Kirchbau nicht leisten konnte und kann, ist, das einmal Geschaffene und Erhaltene mit Leben zu erfüllen. Wenn aus dem Versagen dieses Auftrages Kirchen nicht mehr als Chance, sondern als Last empfunden werden, erwächst daraus nicht nur eine Gefährdung unserer Gebäude. Der Landesdenkmalpfleger Schleswig Holsteins drückt das so aus:

„Eine Kirche, die ihre Kirchen aufgibt, gibt sich selbst auf.“

Traditionsverlust ist auch immer Realitätsverlust und gerade das können wir uns am wenigsten erlauben. Bundespräsident Herzog hat in einer seiner letzten Reden auf die zunehmenden auch geistlichen Verunsicherungen in der Welt und im Leben des Einzelnen hingewiesen und angemahnt, angesichts dieser Entwicklung doch ja die Kirchen im Dorf zu lassen. Welch eine Erwartung an die Kirchen, als Hoffnungsträger in unserem Lande zu wirken.

Enttäuschen wir diese Hoffnung nicht!

4 Anlagen

Information zur Baufinanzierung in den Jahren 1993 bis 1995

- Anlage 1 -

1.) Gesamtbauvolumen der Kirchengemeinden 1993-1995 ohne Dorfkirchensanierungsprogramm	=	96.419,3 TDM	
davon (A) Fremdmittel über Förderprogramme, Denkmalpflege, DSD Kommunen usw.	=	15.920,8 TDM	= 16,5 %
(B) Kirchl. Beihilfen einschl. EKD-Mittel u. Staatsleistungen, aber ohne Dorfkirchensanierungsprogramm	=	27.280,2 TDM	= 28,3 %
(C) Eigenanteile der KGM (Barmittel)	=	30283,3 TDM	= 31,4 %
(D) Eigenanteile der KGM (Darlehen)	=	22.935,- TDM	= 23,8 %
Anteile von (C) und (D)			
a) Bar-Eigenmittel	=	30.283,3 TDM	= 57 %
b) Verschuldung/Darlehen der KGM	=	22.935,- TDM	= 43 %
2.) Gesamtbauvolumen, KGM und Landeskirche 1993-1995	=	105.595,8 TDM	
davon Verschuldung/Darlehen KGM u. LK	=	36.885,- TDM	= 34,9 %

Information zur Baufinanzierung in den Jahren 1993 bis 1995

- Anlage 2 -

Bauvolumen in TDM

Kirchenkreis	Ist 1993	dav.über Staats-Istg.	Ist 1994	dav.über Staats-Istg.	Ist 1995	dav.über Staats-Istg.
Bergen	2.144,0	-	3.337,0	50	2.698,0	1,5
Garz/Rg.	2.658,0	-	2.180,0	110	2.924,0	-
Pasewalk	4.081,6	-	3.965,0	358	1.782,6	130
Stralsund	3.284,8	-	3.306,7	100	2.775,1	103
Barth	3.520,0	-	2.989,0	-	1.269,0	265
Anklam	3.015,0	-	2.430,4	-	1.926,6	218
Wolgast	2.800,0	-	2.313,7	62	3.500,0	335
Altentreptow	984,3	-	1.994,5	-	879,0	100
Greifsw.-St.	5.200,0	-	1.600,0	50	1.600,0	-
Gartz/Penkun	2.231,5	-	1.238,8	45	517,2	107
Usedom	822,0	-	1.200,0	180	929,7	-
Greifs.-Land	900,0	-	1.740,0	-	666,8	35
Demmin	4.525,0	-	1.686,0	138	2.473,0	57
Grimmen	1.882,0	-	791,0	80	1.163,0	10
Ueckerm.	1.232,5	-	461,6	-	801,0	40
	39.280,7		31.233,6	1.173	25.905,0	1.415

Kirchenkreis	Ist 1993	dav.über Staatslstg.	Ist 1994	dav.über Staatslstg.	Ist 1995	dav.über Staatslstg.
+ Dorfkirchen-sanier.pr. (NEK)	2.064,6		2.130,6		2.018,9	
+ landeskirchl. Häuser	875,3		1.167,2		919,9	
	42.220,6		34.531,4		28.843,8	

	Ist 1993	Ist 1994	Ist 1995	Gesamt
Pfarrhaussa-nierungsprogr. 2 (LK und KGM)	-	2.500	2.500	5.000
Dorfkirchen-sanierung		2.500	2.500	5.000
Landeskirch-liche Häuser	1.200	2.000	750	3.950
	9.447	15.201	12.237	36.885

Gesamtangaben in Mio

1979 =	2,9 Mio M DDR		
1982 =	3,8 Mio M DDR		
1889 =	6,- Mio M DDR	davon über EKD-Bau-programm	
		1990 =	1,3 Mio
		1991 =	1,8 Mio
1992 =	34,8 Mio DM	1992 =	11,7 Mio (davon Bund 7,2)
1993 =	42,2 Mio DM	1993 =	6,4 Mio
1994 =	34,5 Mio DM	1994 =	2,1 Mio
1995 =	28,8 Mio DM	1995 =	0

Information zur Baufinanzierung in den Jahren 1993 bis 1995

- Anlage 3 -

Verschuldungen über Darlehen (TDM)

	Ist 1993	Ist 1994	Ist 1995	Gesamt
Bergen	27	1.183	975	2.185
Garz/Rg.	386	266	1.811	2.463
Pasewalk	453	299	330	1.082
Stralsund	500	1.350	400	2.250
Barth	880	587	80	1.547
Anklam	44	815	445	1.304
Wolgast	-	1.190	300	1.490
Altentreptow	115	849	164	1.128
Greifs.-Stadt	2.550	175	680	3.405
Gartz/Penkun	668	463	-	1.131
Usedom	204	590	260	1.054
Greifs.-Land	490	300	60	850
Demmin	740	100	400	1.240
Grimmen	875	34	360	1.269
Ueckermünde	315	-	222	537
	8.247	8.201	6.487	22.935

Information zur Baufinanzierung in den Jahren 1993 bis 1995

- Anlage 4 -

Jahresschuldendienst und Rücklage in TDM

		Jahressumme Schuldendienst	Rücklagen per 31.12.95	Differenz zum Stand 31.12.93
1.	Bergen		746,2	(+ 56,2)
	Garz Rg.	568,9	1.287,7	(- 126,4)
	Stralsund	238,0	2.338,7	(+1.215,2)
	Barth	200,4	2.357,9	(-1.361,6)
		1.007,3	6.730,5	
2.	Grimmen	142,4	1.444,2	(+ 1.036,7)
	Demmin	93,0	4.297,1	(+ 2.215,4)
	Altentrept.	101,7	1.354,7	(+ 369,5)
		337,1	7.096,0	
3.	Greif.-Stadt	384,0	919,3	(+ 478,0)
	Greif.-Land	168,7	885,6	(+ 391,5)
	Anklam	159,6	1.934,9	(+ 756,4)
	Wolgast	204,3	700,7	(+ 84,4)
	Usedom	108,0	407,7	(- 96,0)
		1.024,6	4.848,2	
4.	Pasewalk	146,3	1.296,8	(+ 404,8)
	Ueckermünde	63,9	910,4	(+ 501,7)
	Gartz Penkun	87,8	816,8	(+ 295,5)
		298,0	3.024,0	
	Ges. Kirchenkreise	2.667,0	21.698,7	(+ 6.215,3)

LK Pfarrhaussanierung 2	400,0
LK Dorfkirchensanierung	400,0
Landesk. Häuser	211,0
Haus der Stille (LK)	102,0

LK insgesamt **3.780,0**

Nr. 10) Abschlußbericht des Gremiums zur Aufarbeitung der Vergangenheit - Synodaltag März 1996 -

Das Gremium zur Aufarbeitung der Vergangenheit legt der Synode einen Abschlußbericht über eine fast viereinhalbjährige Tä-

tigkeit vor. Bei der Herbsttagung 1991 hat die Landessynode beschlossen, daß unsere Arbeitsgruppe gebildet werden sollte. Die Kirchenleitung hat dann die Personen für unsere Arbeitsgruppe berufen, jeweils 3 Personen aus der Propstei Stralsund, aus der Propstei Pasewalk und dem Arbeitsbereich der Diakonie. Im Laufe der Arbeit hat sich die Zusammensetzung des Gremiums verändert. Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe sahen sich nicht in der Lage, die inneren Belastungen, die die Arbeit mit sich brachte, zu tragen.

Das Gremium zur Aufarbeitung hatte die Aufgabe, zu prüfen, ob unsere Pommersche Kirche in der Zeit der DDR mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hat. Dieser Vorwurf wurde erhoben. 1991 und in den folgenden Jahren haben die Medien einzelne Beispiele in die Öffentlichkeit gebracht. Es wurden mit Namen und Foto einzelne Mitarbeiter der Kirche genannt, die in den Akten des Staatssicherheitsdienstes als IM (Inoffizieller Mitarbeiter) geführt waren. Auszüge aus Akten wurden mit veröffentlicht. Diese Einzelbeispiele wurden schnell verallgemeinert, und es hieß: Die Kirche war vom Staatssicherheitsdienst unterwandert.

Die Glaubwürdigkeit unserer Kirche stand auf dem Spiel.

Die Landessynode hatte im Herbst 1991 den Beschluß gefaßt, daß alle hauptamtlichen Mitarbeiter unserer Kirche sowie die Mitglieder der Landessynode und der Kirchenleitung auf mögliche Kontakte zum MfS schriftlich befragt werden sollten. Die meisten Mitarbeiter haben wahrheitsgemäß geantwortet. Von einzelnen bekamen wir Auskünfte, die mit dem nicht übereinstimmten, was uns zu einem späteren Zeitpunkt von der Gauck-Behörde mitgeteilt wurde. Einzelne Mitarbeiter haben die Befragung als Zumutung empfunden und die Fragen nicht beantwortet. Unsere Aufgabe im Aufarbeitungsausschuß war es, diese Befragungen auszuwerten. Wir haben das persönliche Gespräch mit denen gesucht, die mitgeteilt hatten, daß es Kontakte gab. Wir haben mit ihnen zusammen überlegt, wie damit umgegangen werden kann.

Im Frühjahr 1992 ging die Landessynode noch einen Schritt weiter und beschloß, daß derselbe Personenkreis, der befragt worden war, sich auch einer Überprüfung durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Gauck-Behörde) unterziehen soll. Die anderen Landeskirchen im Bereich der ehemaligen DDR haben nach und nach entsprechende Beschlüsse gefaßt und ebenfalls Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit der Aufarbeitung der Vergangenheit zu beschäftigen hatten.

Der Beschluß der Landessynode vom Frühjahr 1992 war umstritten. Es wurde kritisch bemerkt, daß solche Überprüfung ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber unseren Mitarbeitern sei. Das war es aber nicht. Durch die Inanspruchnahme der Dienststelle des Bundesbeauftragten wollten wir bewußt über den innerkirchlichen Rahmen hinausgehen und uns gegen die Verdächtigung verwahren, daß in der Kirche solche heiklen Fragen unter den Teppich gekehrt werden. Außerdem wollten wir durch die Auskünfte der Gauck-Behörde auch instandgesetzt sein, diejenigen zu entlasten, die unberechtigterweise verdächtigt oder beschuldigt wurden durch aufkommende Gerüchte. Der Pommersche Diakonie-Verein Züssow hat den Beschluß der Synode für seine Mitarbeiter nicht akzeptiert.

Später hat die Gauck-Behörde in Auslegung des Gesetzes über den Umgang mit den Unterlagen des MfS entschieden, daß die

Mitarbeiter der Diakonie als Mitglieder von rechtlich selbständigen Vereinen behandelt werden. In diesen Fällen werden nicht alle Mitarbeiter, sondern nur leitende Mitarbeiter überprüft, sodaß wir den Mitarbeitern der Diakonie nicht weiter nachgehen konnten.

Die Überprüfung durch die Gauck-Behörde hat für unsere Landeskirche folgendes Ergebnis gebracht:

Insgesamt hat unser Gremium von der Dienststelle des Bundesbeauftragten 660 Bescheide erhalten, davon sind 637 ohne Befund; d.h., wir haben die offizielle Mitteilung erhalten, daß es in den Akten des MfS keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit dieser Personen für den Staatssicherheitsdienst gibt. Alle Mitarbeiter für die das zutrifft, sind von uns entsprechend benachrichtigt worden.

Zu 23 Personen hat unser Gremium die Auskunft erhalten, daß ein Aktenvorgang vorhanden ist. Die Behörde des Bundesbeauftragten hat zu jeder dieser Personen eine Recherche erstellt, d.h., sie hat uns eine Zusammenstellung an die Hand gegeben, in der die Fakten verzeichnet sind, die aus den Akten hervorgehen, z.B. Verpflichtungserklärung, Dauer der Kontakte, Inhalte der Gespräche und Berichte, Zuwendungen des MfS an die einzelnen Personen, u.a. Die einzelnen Punkte sind durch Ablichtungen aus dem Aktenbefund belegt.

Ein Wort zum Stellenwert dieser Akten muß an dieser Stelle gesagt werden. Gemeint sind nicht die Observierungsakten, also jene Akten, die das MfS angelegt hat als sogenannte OPK-Akten (Operative Personenkontrolle). Diese Akten werden uns nicht zugänglich gemacht, nur der Betreffende selbst kann sie einsehen. Die Recherchen der Gauck-Behörde beziehen sich auf die Mitarbeiterakten des MfS; die in zwei Abteilungen als Personalakten und als Arbeitsakten geführt worden sind.

Umstritten ist der Wahrheitsgehalt dieser Akten. Einerseits wird vor allem von offizieller Seite den Akten ein hoher Stellenwert zugesprochen. Begründet wird das damit, daß das MfS selber eine Art Quellenkritik durchführte. Die einzelnen Informationen wurden miteinander verglichen und überprüft. Außerdem besaß das MfS eine straffe militärische Struktur in der die jeweiligen Leiter einen überschaubaren Kreis von direkt Untereinstellen anleitete und kontrollierten.

Andererseits wird der Wahrheitsgehalt der Akten angefragt, vor allem von Betroffenen, mit der Begründung, daß es Tendenzakten sind und die einzelnen Führungsoffiziere auch bemüht waren, Erfolgsmeldungen weiterzugeben. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß manches, was in den Akten erscheint, aus verschiedenen Quellen zusammengefügt worden ist.

Wir haben uns in unserem Gremium bemüht, differenziert mit den Akten umzugehen. Wir haben sie nicht als absolute Wahrheit bewertet, aber auch nicht als belanglose Notizen. Nie haben wir uns auf die Akten beschränkt; immer haben wir das persönliche Gespräch mit dem Betreffenden geführt, bevor wir zu einer Meinungsbildung und Beurteilung der Kontakte gekommen sind.

Von den 23 Personen, die Kontakte zum MfS hatte, hat unser Gremium 16 Personen entlastet. Manchmal war das eindeutig, manchmal war es für unsere Arbeitsgruppe auch ein schwieriger Prozeß der Entscheidungsfindung. Diese 16 Personen waren keine Mitarbeiter des MfS, auch wenn der Staatssicherheits-

dienst manche von ihnen als IM geführt hat. Einige dieser Personen haben früher oder später von sich aus den Kontakt zum MfS abgebrochen. Manche haben dem MfS-Mitarbeiter klare Absagen erteilt aus Glaubens- und Gewissensgründen oder die Kontakte endeten dadurch, daß das MfS das Interesse an der Person verlor wegen Dekonspiration oder weil der Kontakt nicht effektiv war.

Dekonspiration heißt: Information etwa des Dienstvorgesetzten über die Kontakte. An dieser Stelle war das MfS empfindlich. Konspiration war eine Grundvoraussetzung für den Staatssicherheitsdienst.

Bei einigen Personen ist es nur zu einem IM-Vorlauf gekommen, also zu einem Annäherungsversuch, der danf nicht weiter verfolgt wurde.

Die verbleibenden 7 Personen hatten regelmäßige Kontakte zum Staatssicherheitsdienst, oft über Jahre, in einzelnen Fällen durch Jahrzehnte. Die Kontakte endeten erst mit der Auflösung des MfS 1989. In diesen Fällen haben wir auch den Vorprüfungsausschuß der EKD in Anspruch genommen, der zu prüfen hatte, ob in diesen Kontakten Amtspflichtverletzungen vorliegen. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung haben wir in unserem Gremium aufgenommen und auch andererseits Recherchen angestellt und natürlich die erforderlichen Gespräche mit den Betroffenen geführt. Dann haben wir der Kirchenleitung eine Empfehlung gegeben, wie unseres Erachtens in der Sache verfahren werden könnte. Wir hatten in unserem Gremium keine Entscheidungskompetenz im Blick auf mögliche dienstrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen. Die Entscheidungen in diesen 7 Fällen und die Erklärungen der Kirchenleitung zu den einzelnen Personen kennen Sie.

Generell kann folgendes gesagt werden:

Es hat uns betroffen gemacht, daß mehrere Mitglieder der Kirchenleitung langjährige Kontakte zum MfS hatten ohne Mandat durch die Kirchenleitung. Das hat in unserer Kirche zu erheblichen Belastungen und Spannungen geführt.

Auch für diese 7 Personen gilt:

Nicht jeder, der vom MfS als IM registriert war mit Decknamen und ausführlichen Aktennotizen, ist Mitarbeiter des MfS gewesen. Allerdings hat es bei länger andauernden Kontakten eine zunehmende Distanzverringerng zwischen dem Führungsoffizier des MfS und der Kontaktperson gegeben. Man wurde miteinander vertraut und es entstand eine Beziehung der Vertraulichkeit. Amtspflichtverletzungen konnten in dieser Situation nicht ausbleiben (Verletzung der Dienstverschwiegenheit).

Das MfS verfolgte eine Doppelstrategie: Es wollte einerseits die Kontaktpersonen „abschöpfen“, d.h., interne Informationen über Personen und innerkirchliche Vorgänge gewinnen, und es wollte andererseits Einfluß nehmen über diese Kontaktpersonen auf kirchliche Entscheidungen und Äußerungen. In Einzelfällen war das MfS mit dieser Doppelstrategie erfolgreich. Aber es kann keine Rede davon sein, daß unsere Landeskirche vom Staatssicherheitsdienst unterwandert war, wie es vergrößernd in den Medien behauptet wurde. Schon die Zahlen reden eine deutliche Sprache. Nur von 2 Pfarrern müssen wir sagen, daß sie mit dem MfS zusammengearbeitet haben. In beiden Fällen hat die Kirchenleitung Disziplinarverfahren beschlossen. In einem dieser beiden Fälle ist das Verfahren noch nicht zum Abschluß ge-

kommen, im anderen Fall ist es mit einer 2-jährigen Amtsenthebung abgeschlossen worden.

Darüberhinaus gibt es Grenzfälle, die im Detail nicht weiter verfolgt werden konnten, weil vom MfS sämtliche Akten zu diesen Personen vernichtet wurden. Auch läßt sich juristisch manches nur teilweise klären und erfassen. Immer wieder haben wir feststellen müssen, daß es bei den Betroffenen nur in geringem Maße oder überhaupt nicht die Bereitschaft gegeben hat, persönliche Schuld im Zusammenhang mit diesen Kontakten einzugestehen. Aber es hat doch auch manches seelsorgerliche Gespräch gegeben mit persönlichem Zuspruch der Vergebung. Wo das geschieht, da ist Vergangenheit auch innerlich aufgearbeitet worden, aber das können wir nicht machen.

Die Begrenztheit unserer Arbeit hat unser Gremium deutlich gespürt. Es gab Vorbehalte gegen unsere Arbeit, vor allem bei den Betroffenen. Unsere Empfehlungen sind nur teilweise aufgenommen worden und manche Unterstützung unserer Arbeit haben wir vermißt.

Wir wollten nicht Richter sein über Brüder und Schwestern, und wir hoffen, daß wir es auch nicht gewesen sind. Das freilich war unsere Aufgabe, einen Beitrag zu leisten zur Glaubwürdigkeit unserer Kirche. Darum haben wir uns bemüht.

Wir haben vertraulich gearbeitet in unserem Gremium. Das Arbeitsmaterial, das uns zuzugang ist und das wir selbst erarbeitet haben, wird archiviert, nicht im landeskirchlichen Archiv, sondern in der Bischofskanzlei. Das Material kann nicht allgemein zugänglich sein, aber es sollte zur Verfügung stehen für zeitgeschichtliche Forschungsaufgaben. Wir meinen, daß die Herausgabe des Materials für diese Zwecke in der Verantwortung des Bischofs liegen sollte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß noch neue Fälle von Verstrickung im Netz des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR auftreten. Die Synode muß entscheiden, wie dann verfahren werden soll. Eine Möglichkeit wäre, daß unser Gremium in solchen Fällen noch einmal aktiv wird. Aber dazu bedarf es einer erneuten Beauftragung durch die Synode.

Wir beenden unsere Arbeit im Wissen darum, daß uns nur ein Sektor der Aufarbeitung der Vergangenheit beschäftigt hat, das Verhältnis zum Staatssicherheitsdienst der DDR. Anderes bleibt noch zu tun für uns alle. Zur Aufarbeitung der Vergangenheit gehört auch dies, daß wir uns vergegenwärtigen, welche positiven Erfahrungen wir gemacht haben im Glauben und mit unserer Kirche in der Zeit der DDR. Über dem, womit wir uns kritisch auseinandersetzen müssen, darf das nicht verlorengehen, was wir in der DDR an geistlichen Erfahrungen gewonnen haben. Das muß aufgehoben bleiben für die neuen Herausforderungen in der Gegenwart und es mag wirksam werden für die Lösung der Probleme und Aufgaben, die uns heute gestellt sind.

Propst i.R. Haberecht

Nr. 11) Michael Meyer-Blanck: Leben, Leib und Liturgie

Die Praktische Theologie Wilhelm Stählins. Arbeiten zur Praktischen Theologie, Band 6. Verlag Walter de Gruyter, Berlin - New York, 1994. XIV, 465 S. Leinen. DM 198,-.

Über ein Buch soll berichtet werden, zu dessen Anschaffung wir wohl nur wenige unserer Leserinnen und Leser überreden können. Einmal wegen des stolzen Preises. Da muß man allerdings sagen: Wenn Sie schon lange keinen gediegenen und solide ausgestatteten Leinenband altdeutscher Art neu erworben haben - hier wäre Gelegenheit. Und der Inhalt würde es rechtfertigen. Freilich: Es geht schon hoch wissenschaftlich zu, und der Autor ist bestrebt, auf älteren Spuren eine neue Konzeption für das geamte Gebiet der Praktischen Theologie zu entwickeln. Da ist der Gottesdienst, über dessen Theologie und Praxis wir unsere Leserinnen und Leser informieren möchten, ein wichtiges Teilgebiet, das von Vertretern universitärer Theologie oft einen eher peripheren Ort zugewiesen bekommt. Nicht aber von Meyer-Blanck! Das zeigt ja schon die Überschrift, insbesondere aber der Mann, auf dessen Spuren er hier wandelt: Wilhelm Stählin (1883-1975), zuerst fränkischer Pfarrer, später jahrzehntelang Professor in Münster, etliche Jahre Landesbischof von Oldenburg und danach noch lange literarisch eifrig tätig. Stählin gehört zu den wichtigsten Begründern der Berneuchener Bewegung und der hier zentralen Michaelsbruderschaft, die bis heute eine beachtliche Rolle spielt, wenn auch vielleicht mehr außerhalb als innerhalb Niedersachsens. Weniger bekannt ist vielleicht, daß Stählin in der Jugendbewegung der Zwanzigerjahre eine zentrale Rolle gespielt hat: als „Bundesleiter“ im „Bund deutscher Jugendvereine“ (BDJ).

Michael Meyer-Blanck war acht Jahre lang Dozent für den Konfirmantenunterricht an unserem Religionspädagogischen Institut in Loccum. Über die Konfirmation hat er denn auch vor einigen Jahren seine Dissertation geschrieben (in derselben Reihe als Band 2 erschienen). Mit dem Buch über Stählin hat er sich 1993/94 habilitiert - in Münster! Es liest sich wie die Programmschrift eines, der entschlossen scheint, einen praktisch-theologischen Lehrstuhl zu erklimmen. Was ihm inzwischen zwar nicht in Münster, wohl aber an der Berliner Humboldt-Universität gelungen ist.

Wir hatten Gelegenheit, Meyer-Blanck im Ausschuß für den Niedersächsisch-Bremischen Gesangbuchanhang und - als Gast, doch ebenso kompetent wie engagiert - im Liturgischen Ausschuß der VELKD bei der Erstellung der neuen Konfirmationsagende zu erleben. Wir hoffen, dennoch nicht (positiv!) allzu voreingenommen zu sein, um sein Buch zu besprechen. Seine Lektüre ist lohnend aus mindestens zwei Gründen: 1. weil Stählins Wirken und Auswirkungen für Theologie und Kirche hier ebenso einfühlbar wie auch kritisch nachgegangen wird; 2. weil hier die Liturgik innerhalb einer Konzeption von Praktischer Theologie endlich einmal angemessen berücksichtigt wird und sich daraus eine weiterführende Reflexion und Diskussion über Theologie und Praxis des Gottesdienstes entwickeln kann.

Das Buch ist folgendermaßen aufgebaut: Vorbemerkungen zu Methodik und Quellenlage (1.), ein biographischer (die Spätphase dieses langen Lebens leider ausklammernder) Teil (2.), sowie ein Bericht über die bisherige Stählinforschung (3.) werden vorausgeschickt (63 Seiten). Der Hauptteil (4.) untersucht auf 238 Seiten die drei von Meyer-Blanck ermittelten „Schlüsselkategorien“ für die Anschauungen Stählins, eben „Leben, Leib und Liturgie“. Diese Auswertung der Stählinschen Veröffentlichungen wird ergänzt (5.) durch seine Sichtung von Materialien zu Stählins Vorlesungen und seinem eigenartigen, in Nürnberg wie Münster jahrelang abgehaltenen „Religionsunterricht für Erwachsene“ („St. eigene Praxis als Lehrer der Kirche“). In einem

Schlußteil (6.) skizziert Meyer-Blanck auf der Grundlage der Stählinschen Gedanken Grundzüge einer eigenen Praktischen Theologie. In drei Anhängen sind wertvolle Archivmaterialien aus dem Nachlaß Stählins beigelegt.

Stählin hat zwar eine Reihe von Grundüberzeugungen und -ansichten zeitlebens festgehalten, die Meyer-Blanck unter jenen drei Begriffen herausdestilliert; er hat aber kein geschlossenes theologisches System entwickelt - und ist eben deshalb besonders geeignet als Ausgangspunkt für eine eigenständige wissenschaftliche Konzeption. Dies ist kein Zufall: Wie die gesamte Jugendbewegung vor und nach dem zweiten Weltkrieg opponierte Stählin nicht nur gegen eine Entwurzelung der Menschen durch Industrialisierung und Verstädterung, sondern auch gegen eine (vermeintliche) Wirklichkeitsferne und Gedankenblässe akademischer, auch kirchlicher Lehre. Er propagierte statt dessen: zurück zur Natur, zu den Ursprüngen, zurück zum Elementaren, zum wahrhaft Lebendigen, Kraftvollen, Tätigen. Dafür stehen dann jene drei Stichworte Leben, Leib und Liturgie. Sie sind ihm weniger Leitbegriffe als geistige, dann auch geistliche Zentren, um die sein Suchen und Streben sich entwickelt.

Man muß sich vor Augen halten, daß Stählin schon 38 Jahre alt war, als er an die Spitze der Jugendbewegung gelangte (den „Wandervogel“ hatte er schon im Kriege kennengelernt). Theologisch kam er aus einem eher liberalen (man sagte „freier gerichteten“) Lager und war der Institution Kirche wie jeder Orthodoxie gegenüber kritisch eingestellt. Politisch war er dagegen im Grunde deutsch-national, doch mit beachtlichen Differenzierungen und gewissen „Linksabweichungen“, wie so viele aus der Mittelschicht seiner Zeit war er frustriert durch den Kriegsausgang und die Umbrüche in Staat, Kirche und Gesellschaft und suchte nach Neuorientierung. In diesem Zusammenhang erfährt er die Entfremdung zwischen Jugend und Christentum und sucht ihr durch sein Engagement entgegenzuwirken. Während darüber aber etwa sein bewunderter Nürnberger Amtsbruder Friedrich Rittelmeyer bei den Anthroposophen (als Gründer der „Christengemeinschaft“) und der zeitweilige Weggefährte Wilhelm Stapel bei den faschistischen „Deutschen Christen“ landet, führt Stählins Suchen auf einen anderen Weg: Er entdeckt Christologie und Kirche. Freilich nicht als Friedensschluß mit der Institution, sondern im Sinne einer Bruderschaft, die exemplarisch Kirche zu sein versucht. Indem er organisatorisch den Weg vom „Bund deutscher Jugendvereine“ nach Berneuchen und zu den Michaelsbrüdern geht, füllen sich seine Schlüsselkategorien mit theologischem Inhalt.

So ist „Leben“ zunächst eine Negation und richtet sich gegen religiöse und institutionelle Starrheit von Kirche und Gesellschaft, auch von Theologie. Später aber wird es - in Begegnung mit johanneischer Theologie - eine christologische Kategorie (S. 91): „In ihm (Christus) war das Leben und das Leben war das Licht der Menschen“ (Johannes 1,4). Ebenso steht „Leib“ zunächst für das Natürliche, Kraftvolle, Ganzheitliche, ergänzt also „Leben“ in positiver Konkretion. Später aber wird daraus der Leib Christi, als dessen Glieder wir uns in der „brüderlichen“ Gemeinschaft und im Abendmahl erfahren. Schließlich das dritte Stichwort „Liturgie“ oder „Kultus“, wie er anfangs meist sagt: Das Leben braucht eine Lebens-Form, wie sie Stählin zunächst in der Jugendbewegung auszubilden sucht. Aber in Stählins „kirchlicher“ Spätphase wird daraus das „kultische Amt der Kirche in der Welt“ (vgl. S. 223).

Hier spätestens wird nun freilich die Grenze Stählins und seiner hoch-kirchlichen Mitstreiter erkennbar und von Meyer-Blanck kritisch zur Sprache gebracht. Schließlich gibt auch das Anlaß, den Ansatz Stählins eigenständig neu zu konzipieren. Stählin und das ältere Berneuchen verharren nämlich in einer neuen Binnenkirchlichkeit (M.-Bl. spricht von „Binnenliturgik“). Dies hat anscheinend der Mitbegründer Paul Tillich bald erkannt (von seinem Münsteraner Kollegen Karl Barth ganz zu schweigen, diese beiden hatten sich herzlich wenig zu sagen).

Es ist zweifellos ein Verdienst der Liturgik von Stählin und Berneuchen, daß sie sich nicht mit agendarischen Texten begnügt, sondern Gottesdienst als Geschehen unter Menschen in den Blick bekommt. So werden Haltung und Gestik, Architektur und Paramentik ebenso wie Sprachgeschehen und Musik als Gestaltungsaufgabe erkannt. Aber in jener kirchenkritischen, bruderschaftlichen Binnenkirchlichkeit wird daraus allzu leicht ein rituelles *l'art pour l'art*, ein nur noch Insidern zugänglicher Verhaltenskode, ob es nun um liturgische Gewänder oder um Psalmodie gehen mag; beides durchaus ernstzunehmende Gestaltungselemente, aber doch auch wieder nicht allzu ernst: weil nur in der spielerischen Freiheit von Christenmenschen und in einer gewissen Relativierung zu verantworten. Allzu ernst genommen aber, wirkt liturgische Gestik exotisch, ja paradoxerweise leicht komisch.

Stählins Theologie erscheint in ihrer ökumenischen Aufgeschlossenheit durchaus zukunftsweisend. Weder die katholisch-lutherische „Herrenmahl“-Studie, noch die „Lima-Liturgie“ wären ohne diese Wegbreitung denkbar. Aber Gottesdienst im (dreifachen) Vollsinne: als Dienst an Gott und den Menschen „im Alltag der Welt“, als Leben der Gemeinde um die Mitte des in ihr gegenwärtigen Christus und als Feier seiner Gegenwart, dieses wahrhaft paulinische Verständnis von Liturgie ist hier noch kaum im Blick. So wird die Verschwisterung der Begriffe „Liturgie“ und „Diakonie“ nur selten wahrgenommen. Schließlich führt jene „Binnenliturgik“ in einen Sakramentalismus, der die Grenze reformatorischer Sakramententheologie teilweise überschreitet. Aus der Begegnung mit der Ostkirche und der Mysterientheologie des Benediktiners Odo Casel (er war neben Romano Guardini der vielleicht wichtigste Wegbereiter der Liturgiereform des 2. Vatikanums) gelangten St. und sein Mitstreiter Karl Bernhard Ritter zu einer problematischen Opfertheologie. Meyer-Blanck zitiert etwa (S. 247): „Ohne diese Opferstellung empfängt der Mensch nichts. Nur der, der sich selbst Gott darbringt im Kultus, [...] nur dem werden die leeren Hände gefüllt und er geht beschenkt nach Haus.“ Meyer-Blanck urteilt dazu mit Recht, hier drohe die reformatorische Grundeinsicht verloren zu gehen. Dies ist bedauerlich, denn St. s Eintreten für das volle Eucharistiegebet mit Epiklese und Anamnese verdient Unterstützung, ist aber gegen den Verdacht eines unreformatorischen Sakramentalismus zu schützen.

Meyer-Blanck zeigt bisweilen auch das problematische Verhältnis Stählins zu unserer Liturgischen Konferenz Niedersachsens auf, etwa nach dessen Besuch von deren erster Jahrestagung 1926 in Lübeck oder in der Kontroverse mit Gerhard Kunze (er hätte hierzu auch Paul Graff, vor allem aber Erich Hoyer erwähnen können). Die LKN stand Berneuchen und Stählin - bei mancherlei Berührungen und Kooperationen - im ganzen eher skeptisch gegenüber. Denn sie steuerte von vorn herein einen volkskirchlichen, nicht hochkirchlichen

Kurs. Man kann freilich fragen, ob es sich hier um echtes Hochkirchentum wie bei Friedrich Heiler und seinen Anhängern handelt. (M.-Bl. erörtert St.s Verhältnis zu Heiler nicht.)

Wir können in dieser Besprechung nicht alle Einzelaspekte der Praktischen Theologie Stählins, wie sie Meyer-Blanck ausleuchtet, referieren. Erwähnt sei nur noch die für uns merkwürdige Beobachtung, daß bei Stählin die Taufe fast keine Rolle spielt. Auf jeden Fall ist es M.-Bl. gelungen, die bleibende Bedeutung von Stählins Praktischer Theologie und Liturgik für uns aufzuzeigen, auch wenn wir theologisch vomöglich woanders stehen.

Mit besonderem Interesse habe ich den Versuch Meyers-Blancks gelesen, im Schlußteil seines Buches aus Stählins eher unsystematischen und unvollständigen, dennoch deutlichen Ansätzen eine eigene Praktische Theologie mit allen Unterdisziplinen zu skizzieren. Dazu ordnet er die drei Schlüsselkategorien Leben, Leib und Liturgie den drei Dimensionen christlicher Praxis in der Praktischen Theologie von Dietrich Rößler zu:

<i>Leben:</i>	gesellschaftliches Christentum
<i>Leib:</i>	individuelles Christentum
<i>Liturgie:</i>	kirchliches Christentum

So gelangt er zu der Definition: „Praktische Theologie ist Hermeneutik (=Auslegung, Verstehen) christlicher Praxis (in ihren drei neuzeitlichen Gestaltungsformen) und reflektiert als solche christliche Praxis im Hinblick auf neues theologisches Verstehen und im Hinblick auf verändertes kirchliches Handeln“ (S. 391, vgl. 401). In dieser Konzeption kommt dem Gottesdienst ein beachtlicher Stellenwert zu. Er „ist der Ernstfall der christlichen Hermeneutik. Von daher gilt es, die liturgische Dimension in allen Praktisch-theologischen Arbeitsfeldern angemessen zu berücksichtigen“ (S. 382).

Wenige kleine Einsprüche sollen nicht ganz unter den Tisch fallen:

- S. 281 meint M.-Bl. mit Stählin bei der Kirchlichen Arbeit Alpirsbach eine „Überbewertung der Gregorianik“ feststellen zu sollen. Aus eigener Anschauung kann ich das keineswegs bestätigen. Es mag 1936 zugetroffen haben, heute jedenfalls nicht.

- S. 224 unten: Liturgie wird m.E. immer noch unzureichend definiert als Summe aller „sinnlich wahrnehmbaren Hinwendungen von Gliedern des Leibes Christi zu dem dreieinigen Gott“, wie es M.-Bl. gegenüber einem verengten Liturgiebegriff St.s formuliert. Sie ist immer ein Wechselgeschehen zwischen Gott und Menschen und zwischen den Menschen untereinander.

- S. 257 unten: Ich bezweifle, daß Gerhard Kunzes „gelehrte historische“ Stählin- und Berneuchen-Kritik „konfessionalistisch“ und „eher überholt“ ist und St. „nicht trifft“ (S. 250). In der Berneuchener Eucharistiefcier wird ähnlich wie in der Lima-Liturgie m.E. bewußt in der Schweben gehalten, ob Christus als „Geber und Gabe zugleich“ sich mit seinem Kreuzesopfer präsentiert und was wir da eigentlich „darbringen“ und wie hier Ursache und Wirkung beschaffen sind. Diese Fragen sind nach wie vor aktuell und zu stellen. Gerade wenn sie nicht befriedigend geklärt werden, wird es zu neuen konfessionalistischen Abgrenzungen kommen!

- S. 278, Anm. 265: Die Geschichte der Agende I zeigt m.E. gerade nicht das Scheitern einer Wiedergewinnung der „Messe“ (also der klassischen Verbindung von Predigt- und Abendmahls-

gottesdienst). Gescheitert war zunächst der Versuch von Agendenkommissionen und Kirchenämtern, die Messe wieder als Normalfall zu verordnen. Dennoch wird das Abendmahl inzwischen überwiegend (und mit gewachsenen Teilnehmerzahlen) innerhalb des „Haupt“-Gottesdienstes gefeiert.

- S. 284f.: Schließlich habe ich bei M.-Bl. noch ein Wortungestüm entdeckt. Es lautet „retrodorsarium“ und soll die gestaltete Altarrückwand bezeichnen, also das, was wir gewöhnlich Retabel (lat. *retabulum*) nennen. Ich habe es in keinem der gängigen liturgischen Wörterbücher gefunden und empfehle, zu dem o.a. Begriff zurückzukehren. Wenn freilich M.-Bl. Stählin's Vorschlag einer Trennung von Altartisch und -rückwand verwirrend findet, so ist darauf zu verweisen, daß die neuen Wolfenbütteler Kirchbauempfehlungen von 1991 eben diese Anregung - m.E. sehr zu Recht! - wieder aufgenommen haben.

Um es abschließend zu wiederholen: Meyer-Blancks Stählin-Forschungen scheinen mir lesenswert für alle, die intensiver nach dem Ort der Liturgik in der Praktischen Theologie fragen. Sie werden für Theologie wie Praxis des Gottesdienstes reiche Anregungen bekommen. Wer die Anschaffung einstweilen scheut, sollte sich das Buch wenigstens einmal ausleihen und hineinschauen. Das lohnt in jedem Fall.

Joachim Stalman

(Aus: „Für den Gottesdienst“ Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers)